

II.

Benedictus Levita und die Lex Baiuvariorum

Eine quellenkritische Studie

Von

Gerhard Schmitz, München

Die zum Komplex der pseudoisidorischen Fälschungen gerechnete ‚Kapitulariensammlung‘ des sog. Benedictus Levita benutzt (von den *Leges Visigotorum* abgesehen) aus der Gruppe der ‚Volksrechte‘ nur die *Lex Baiuvariorum*. Seit den Quellenforschungen Emil Seckels galt es als sicher, dass Benedict eine nicht von ihm stammende und bereits im kirchlichen Sinn bearbeitete Zwischensammlung, die „*Lex Baiuvariorum canonice compta*“ benutzt habe – ein weithin anerkanntes Forschungsergebnis. In dieser Untersuchung wird gezeigt, dass es eine solche „*Lex Baiuvariorum canonice compta*“ nicht gegeben hat, sondern dass es der Fälscher selber war, der seine Quelle bearbeitete.

The so-called Benedictus Levita pretends to be the author of a collection of capitularies which belongs to the pseudoisidorian forgeries. Among his sources figures (the *Leges Visigotorum* excluded) only one barbarian law: the ‘*Lex Baiuvariorum*’. Since Emil Seckel and his detailed research it seemed to be certain that he used an already existing intermediar collection: the “*Lex Baiuvariorum canonice compta*”. This result has been widely accepted, but it is not the case: it was the forger himself who worked on his sources.

I. Ausgangslage

Unter den zahlreichen Quellen, die der Kapitularienfälscher Benedictus Levita in seinem Arsenal hatte, befindet sich aus dem Bereich der „Volksrechte“ außer den *Leges Visigothorum*, die auch Pseudoisidor benutzte¹⁾, nur noch die *Lex Baiuvariorum*²⁾. Das ist der einschlägigen Forschung natürlich

¹⁾ Zu Benedictus Levita als Kurzinformation: Gerhard Schmitz, Art. Benedictus Levita, in: HRG² 1 (2008) Sp. 520–522. Über das laufende Editionsprojekt <http://www.benedictus.mgh.de>. Zu Pseudoisidor als Kurzinformation Klaus Zechiel-Eckes, Art. Pseudoisidor, *Lexikon der Kirchengeschichte* 2 (auf der Grundlage des LThK³) (2001) S. 1345–1349. Zu den *leges Visigothorum* als Quelle Pseudoisidors Emil Seckel, Pseudoisidor, in: RE³ 16 (1905) S. 274, 6ff.

²⁾ Überblick Harald Siems, *Lex Baiuvariorum*, in: HRG 2 (1972–78)

seit eh und je bekannt gewesen, und Baluze wie Knust haben die bei Benedict rezipierten Kapitel verzeichnet³⁾).

Wenn man eine Bilanz der bisherigen Forschungen versucht, dann hat ein solcher Überblick mit Johannes Merkel zu beginnen, der die Lex im dritten Leges-Band von 1863 ediert hat. Diese Edition ist zwar etwas unübersichtlich, aber als Forschungsleistung von bleibendem Wert⁴⁾ und hinsichtlich der Adnotationes bis heute unübertroffen. Merkel hat sich zur Rezeption und Verarbeitung der Lex Baiuvariorum in Benedicts Sammlung wie folgt geäußert: Die Lesarten Benedicts ließen eine kräftige Bearbeitung mit einer eindeutigen Tendenz erkennen: die Begünstigung von Klerus und Kirche⁵⁾. Dass Benedictus selbst der Bearbeiter war, legt sich nach Merkels Argumentation als Annahme zwar nahe, wird aber nicht näher begründet und auch nicht weiter problematisiert. Benedict habe bei der Bearbeitung der Lex keine sonderliche Zurückhaltung geübt, sondern so beherzt eingegriffen „ut novus quasi textus prodiret“. Deshalb hätten seine Lesarten auch nicht im Variantenapparat Platz finden können, wohl aber werde sein Text in den Anmerkungen abgedruckt, weshalb sich in diesem Punkt die Benutzung der Edition Merkels bis auf den heutigen Tag empfiehlt⁶⁾.

Hinsichtlich des von Benedict benutzten Handschriftenstranges vermutete Merkel einen Codex seines B-Textes, vor allem deshalb, weil das nach allgemeiner Auffassung der Lex später hinzugefügte c. 7,4⁷⁾ über die Sonntagsheiligung nach der Abfolge der zitierten Kapitel in Benedicts Vorlage im ersten Titel gestanden haben müsse⁸⁾, aus dem die bei Benedict vorangehenden Kapitel genommen sind. Vertiefen ließ sich dieses Ergebnis nicht, denn hinsichtlich der Lesarten stellte Merkel eine besondere Nähe zu den Hand-

Sp. 1887–1991; ders., Lex Baiuvariorum, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde² 18 (2001) S. 305–314 (Lit.).

³⁾ Étienne Baluze, *Capitularia regum Francorum*, 2ed. Pierre de Chiniac, Paris 1780 (= Mansi 17b) S. 38 nennt als Quellen auch noch die Lex Salica und die Lex Ribuariorum, das ist irrig. Ansonsten finden sich die Nachweise suo loco am Rande. Friedrich Knust, MGH LL 2,2 (1837) Quellentabelle S. 21.

⁴⁾ MGH LL 3 (1863) S. 183–496.

⁵⁾ Ebd. S. 212, 12f.: „(textus) ... in favorem clericorum et ecclesiarum penitus immutavisse manifesto apparet“.

⁶⁾ Ebd. S. 212, 41ff. (zu Merkels Text 3).

⁷⁾ Vgl. MGH LL nat. Germ. 5,2 ed. Ernst von Schwind (1926) S. 349f. mit Anm. 1: „Hoc caput quin tempore recentiore legi insertum sit, dubitari nequit“. Vgl. auch ders., Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum, in: NA 31 (1906) S. 434f.

⁸⁾ Vgl. Merkel, LL 3 S. 212, 16ff.; ders. Das Bairische Volksrecht, in: Archiv der Gesellschaft 11 (1851–1858) S. 639. Dazu auch unten S. 41.

schriften B6, D1 und D4 fest, nur: *qui tamen illam legem de die dominico latam alio loco scribunt*⁹⁾. So konterkarierte das eine Ergebnis das andere, und im Übrigen galt: *Num igitur primum aut tertium textum legum adhibuerit Benedictus, discerni nequit*¹⁰⁾.

In Zusammenhang mit der umstrittenen Theorie¹¹⁾ des merowingischen Königsgesetzes hat sich auch Heinrich Brunner zu diesem Problem geäußert – mit im Detail bemerkenswerten Abweichungen zu den Befunden Merks. „Auf die Spur eines Textes der konjektierten merowingischen Satzung“ – so Brunner – „führt vielleicht das Verhältnis zwischen der Lex Bajuvariorum und Benedictus Levita zurück“¹²⁾, eine Ansicht, die er später freilich expres-

⁹⁾ MGH LL 3 S. 212, 20f. Bei den genannten Handschriften handelt es sich um Clm 4639 (B6) sowie die Wiener Hs. iur. civ. 64 (aus Göttweig) und Admont 712 (D1 bzw. D4), alles Handschriften aus dem 12. Jahrhundert. Siehe dazu auch unten S. 41.

¹⁰⁾ MGH LL 3 S. 212, 21f.

¹¹⁾ Clausdieter Schott, *Lex und Skriptorium – Eine Studie zu den süddeutschen Stammesrechten*, in: *Leges – Gentes – Regna, Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, hgg. von Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (2006), S. 257–290, dessen Bemerkung „Nachdem Heinrich Brunners Hypothese eines verlorenen, gemeinsamen fränkischen Mustergesetzes in allen Punkten widerlegt ist, sollte diese Verlegenheitslösung nicht mehr diskutiert werden“ (S. 284) ebenso forsch wie vorschnell ist. So einfach liegen die Dinge nicht. In Wirklichkeit gibt es außer der mit wüster Polemik gewürzten Attacke von Bruno Krusch keinen seriösen Versuch, die Brunnersche Theorie gründlich zu widerlegen: Bruno Krusch, *Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges: Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum* (= *Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge* 20,1), 1927, in § 4: „Brunners verschollenes merowingisches Königsgesetz Dagoberts I. († 639)“ S. 39–50, dessen Ausführungen in den Satz münden: „Brunners Aufsatz über das verschollene merowingische Königsgesetz häuft Vermutung auf Vermutung, Irrtum auf Irrtum, und das Gesamtergebnis kann nur so zusammengefaßt werden, daß sich darin kein einziger wissenschaftlich haltbarer Satz findet. Man sollte es definitiv begraben, damit es nicht weiter die Wissenschaft in die Irre führen und Leichtgläubige betören kann.“ Zu den Leichtgläubigen gehörte auch der MGH-Herausgeber Ernst von Schwind, vgl. *Kritische Studien* (Anm. 7) S. 402f.: Brunners Abhandlung dürfe „wohl auf allseitige Zustimmung rechnen“.

¹²⁾ Heinrich Brunner, *Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts*, in: *Sitzungsberichte der Berliner Akademie* 39 (1901) S. 932ff., wieder abgedruckt in: *Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, Gesammelte Aufsätze von Heinrich Brunner*, hg. von Karl Rauch I (1931) S. 598ff., hier S. 946 bzw. 616. Brunner stellte seine Überlegungen unter „Vorbehalt“, „weil die seit langem ersehnte kritische Ausgabe der Kapitulariensammlung des Benedictus noch aussteht und erst von der zu erhoffenden Bearbeitung Seckels ein näherer Einblick in die Werkstatt des Fälschers zu erwarten ist“.

sis verbis zurückgenommen hat¹³⁾). Anders als Merkel konstatierte Brunner: „Benedictus stimmt meist wörtlich mit der Lex Baiuvariorum überein“, Abweichungen gebe es nur „in Einzelheiten“ und manchmal fänden sich „eigenartige Zusätze“. Zwar wisse man, dass Benedict „seine Vorlagen, abgesehen von Modernisierung des Ausdrucks, vielfach entstellt“ habe, „soweit dies den Tendenzen seiner Fälschung entsprach“. Einige dieser Zusätze seien „aber derart beschaffen, daß sich ein Zweck des Fälschers schlechthin nicht erkennen läßt“¹⁴⁾). Dazu dienten ihm die gleich noch zu besprechenden Kapitel der Lex 2,8 (= Ben. Lev. 1,367) und 2,5 (= Ben. Lev. 1,341). In beiden Fällen freilich ist die Begründung wenig tragfähig. Bei der in Ben. Lev. 1,367 anzutreffenden Abweichung habe „irgendein kirchliches Interesse“ für den Fälscher nicht vorgelegen, „wie denn überhaupt die Aufnahme der ganzen Stelle nur aus der Absicht erklärlich wird, durch Einstellung echter Stücke die zahlreichen Fälschungen zu verschleiern“. Das lässt sich nun alles mit Fug und Recht bezweifeln. Ist es schon fraglich, dass Benedictus die „echten Stücke“ nur zwecks Verschleierung der relativ wenigen Falsifikate aufgeführt habe, so noch viel mehr die Annahme, dass er nur dann in seine Vorlagen eingegriffen und sie umformuliert, auch umgedeutet habe, wo ein „kirchliches Interesse“ erkennbar sei oder „dies den Tendenzen seiner Fälschung entsprach“. Davon kann keine Rede sein, und so muss man diese Argumentation zunächst auf sich beruhen lassen.

Bei der zweiten Stelle diene Brunner folgender Umstand als Argument: Ben. Lev. 1,341 ist 2,382 wiederholt – mit kleinen Unterschieden im Text (auch gegenüber der Lex Baiuvariorum) und einem großen am Schluss, denn der ist in 2,382 erweitert. Brunner hielt das Duplikat für ein „Versehen“: Benedict „wußte nicht mehr, daß er die Stelle schon einmal gebracht hatte. Da ist es denn ausgeschlossen, daß er den Passus der Lex Baiuvariorum zweimal in derselben Art umarbeitete. Er scheint vielmehr einen von jener abweichenden Text verwertet zu haben, der vielleicht auf das in den oberdeutschen leges benutzte merowingische Königsgesetz zurückführt“¹⁵⁾). Auch das vermag kaum zu überzeugen. Benedictus hat Duplikate und Triplikate ganz bewusst in seine Sammlung eingebaut, er hat sie in seiner Praefatio ausdrücklich angekündigt¹⁶⁾. Und er hat sogar eine sehr raffinierte Begründung dafür geliefert: Es sei nämlich so, dass manche Kapitel wohl den gleichen Anfang, aber einen abweichenden Schluss aufwiesen, andere wiederum einen gleichen Schluss,

¹³⁾ Siehe unten S. 26. .

¹⁴⁾ Brunner (Anm. 12) S. 947 bzw. 617.

¹⁵⁾ Ebd. S. 947f. bzw. 617f.

¹⁶⁾ MGH LL 2,2 S. 39, 49f.

aber einen anderen Anfang, wiederum andere schließlich seien am Anfang und im Schluss identisch, unterschieden sich aber in der Mitte¹⁷⁾. Insofern spricht nichts dafür, dass Benedict ausgerechnet an dieser Stelle ein „Versehen“ unterlaufen sei, ganz im Gegenteil, das Kapitel 2,382 folgt genau dem angekündigten Muster „gleicher Anfang – ungleicher Schluss“. Nur eines trifft methodisch zu und ist unumstößlich sicher: Benedict weicht nicht zweimal unabhängig voneinander in denselben Punkten von der Lex Baiuvariorum ab, und wo 1,341 und 2,382 gemeinsame Unterschiede zur Lex aufweisen, da fassen wir Benedicts Vorlage.

Bruno Krusch hat sich Brunners relativ dünne Argumentationsbasis für seinen Spott nicht entgehen lassen. Die Beobachtung, bei Ben. Lev. 1,367 sei kein Fälschungszweck erkennbar, nennt er „erstaunlich“, „als wenn er (= Benedict) nicht oft ganz weltliche Satzungen für seine Zwecke geändert hätte“, und für die zweite von Brunner genannte Stelle führt er die bereits zitierten Aussagen Benedicts an, er habe bewusst Duplikate und Triplikate in Kauf genommen. „Benedict hat einen grundgelehrten Juristen“ – so Kruschs Fazit – „bei der Nase herumgeführt und nach einigen 1000 Jahren einen Triumph gefeiert, wie er ihn sich schöner garnicht hätte denken können“¹⁸⁾. Freilich: Was Krusch selber vorgeschlagen hat, hält näherer Nachprüfung auch nicht stand!

Zuvor jedoch ist noch die Position von Emil Seckel darzustellen, der Kruschs Spott ebenfalls zum Opfer gefallen ist. Zuerst hat sich Seckel anlässlich der Behandlung des *Capitulare incerti anni datum in synodo, cui interfuit Bonifacius apostolicae sedis legatus* zu dem Problem der Lex Baiuvariorum geäußert¹⁹⁾. Diese Exzerptenreihe von insgesamt 28 Kapiteln ist von Luc d’Achéry zum ersten und von Étienne Baluze zum letzten Mal ediert worden²⁰⁾, manche haben sie für ein Kapitular von etwa 744 gehalten, andere nicht. Pertz und vor allem Boretius haben sie erst gar nicht gedruckt, letzterer hat klar benannt, worum es sich handelt: „Excerptum est e Benedicti Levitae

¹⁷⁾ *Quaedam ... paria initia habentia et inparem finem, quaedam vero pares fines, sed non paria initia, in quibusdam autem minus et in quibusdam plus, ebd. S. 39, 52f.*

¹⁸⁾ Krusch, *Neue Forschungen* (Anm. 11) S. 53.

¹⁹⁾ Emil Seckel, *Studien zu Benedictus Levita III*, in: NA 29 (1904) S. 294ff. Dieses Stück darf nicht verwechselt werden mit den sog. *Statuta Bonifatii*, MGH Capit. Episc. hg. von Rudolf Pokorny 3 S. 354ff.

²⁰⁾ Baluze, *Capitularia Regum Francorum* 1 (Anm. 3) Sp. 151156. Baluze gab das Stück „Nunc primum editum ex veteri Codice Ms. bibliothecae Thuanae“ heraus; Albert Werminghoff, *Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843–918*, in: NA 26 (1901), S. 607ff., S. 668 nennt drei Pariser Handschriften als Überlieferungsträger: Codd. 1568, 4375 und 4376.

collectione, unum caput ex Ansegiso“²¹⁾). Seckel ist der Frage noch einmal und mit unübertrefflicher Gründlichkeit nachgegangen. Das Resultat war eindeutig: Es handelt sich um einen Auszug aus Benedictus, als eine seiner Quellen kommt dieses Stück keinesfalls in Betracht. Zeitlich ließ sich das sog. Capitulare nicht näher bestimmen (2. Hälfte des 9. bis zum 12. Jahrhundert), und auch die örtliche Provenienz blieb reichlich unbestimmt: Westfranken²²⁾). In unserem Zusammenhang ist das *Capitulare incerti anni* deshalb interessant, weil die Kapitel 23 bis 28 (nur fragmentarisch erhalten) (= Ben. Lev. 1,340. 344. 346. 351. 354 und 356) auf der Lex Baiuvariorum beruhen und, so Seckel, eine „Bearbeitung der Lex Baiuvariorum“ wiedergeben. Die genannten Benedictus-Stellen gehören in eine umfangreichere Reihe (1,336–367), die, wieder nach Seckel, dieselbe Bearbeitung der Lex Baiuvariorum wiedergibt²³⁾). Schon diese Beobachtung allein hätte genügt, die Vorstellung, Benedictus könne vom Capitulare incerti anni abhängig sein, ins Reich der Fantasie zu verweisen. Die hier fassbare Bearbeitung der Lex, Benedicts Vorlage, sei aber nicht erhalten, deshalb fielen diese Kapitel aus, um die Gleichförmigkeit von Benedict-Text und Capitulare gegenüber Benedicts Quellentext zu demonstrieren. Der aber „war schwerlich die Lex Baiuvariorum selbst, sondern vielmehr m.E. eine von kirchlicher Seite zurechtgestutzte Bearbeitung des bayerischen Gesetzes, eine Lex Baiuvariorum canonice compta“²⁴⁾). Wer an dieser Stelle Näheres wissen wollte, der musste ratlos bleiben, denn, so Seckel, „Genauere Untersuchung folgt bei späterer Gelegenheit“²⁵⁾). Und auch, wer die S. 306f. erfolgten Spaltendrucke textkritisch untersuchte, wurde nicht mehr schlauer, jedenfalls nicht wesentlich. In gewissem Rahmen blieb das so. Trotz aller wegen ihrer Kürze mitunter bis an die Grenze der Unverständlichkeit getriebenen Informationen, tönte es regelmäßig: „Von der Bearbeitung des Bayerngesetzes, die Ben. als Zwischenquelle vor sich hatte, ist in einer besonderen Studie zu handeln“²⁶⁾ bzw. „Auf die Einzelheiten gehe ich hier und im Folgenden nicht erschöpfend ein, da über die Bearbeitung des Bayerngesetzes ohnehin gesondert zu handeln sein wird“²⁷⁾). Diese Studie ist aber nie erschienen, auch im MGH-Archiv ist nichts Entsprechendes erhalten²⁸⁾).

21) MGH Capit. 1 S. 451 Anm. 1.

22) Seckel, Studien (Anm. 19) S. 304.

23) Ebd. S. 299.

24) Ebd. S. 303.

25) Ebd. S. 303 Anm. 7.

26) Seckel, Studien zu Benedictus Levita VI, in: NA 31 (1906), S. 59ff., S. 104 Anm. 5.

27) Ebd. S. 114 Anm. 5.

28) Signaturen: A 198/II und A 242/3.

Gleichwohl hat Heinrich Brunner die Existenz einer „vor der Mitte des neunten Jahrhunderts für kirchliche Zwecke erfolgte(n) Umarbeitung der Lex Baiuvariorum“ sofort anerkannt, sie lasse sich aus der Sammlung Benedicts erschließen²⁹⁾, und Seckels Entdeckung war es auch, die ihn seine unter „Vorbehalt“ geäußerte Vermutung, hier könne sich ein Stück des „merowingischen Königsgesetzes“ zeigen, zurücknehmen ließ³⁰⁾. Bruno Krusch übergoss all das mit Hohn und Spott und vermerkte ironisch, dass Seckel seine ansonsten ja durch nichts bezeugte Sammlung³¹⁾ immerhin „elegant in Latiums Sprache getauft“ habe³²⁾. Im Übrigen wäre die angekündigte Studie „gewiß für die Charakteristik des Entdeckers von hohem Interesse gewesen“, doch auf deren Erscheinen warte „man noch heute vergebens“³³⁾, und dass Seckel in 20 Jahren nicht dazu gekommen sei, „sein Versprechen einzulösen“, deute nun auch nicht darauf hin, „daß er seiner Sache recht sicher war“. Er – Krusch – wolle „dem verschollenen merowingischen Königsgesetz die ‚Lex Bajuvariorum canonice compta‘ zur Gesellschaft ... geben und beide in einem gemeinsamen Grab ... bestatten, so schmerzlich es auch ist, einen so schmucken Titel so ruhmlos enden zu sehen“³⁴⁾.

Krusch glaubte, das Problem durch Ermittlung der von Benedict benutzten Version der Lex lösen zu können. Sein – nicht in jeder Hinsicht überraschendes – Ergebnis: Benedict habe „einen der Mainzer Hs. F2, heute Gotha 84, ähnlichen Text der Lb“³⁵⁾ vor sich gehabt. Dieser Mainzer Codex enthalte „einen ganz eigentümlichen zur E-Klasse gehörigen, aber frisierten Text“, in dem vor allem „die oft inhaltslosen Angaben in den Kapitelverzeichnissen des Urtextes und auch von E ausführlicher gefaßt“ seien. Und genau diese „ausführlichere Fassung“ habe „nun einige Male auch Benedict ausgeschrie-

²⁹⁾ Deutsche Rechtsgeschichte 1, 2. Aufl. (= Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft 2, 1, 1) 1906, S. 463.

³⁰⁾ Ebd. S. 553 mit Anm. 10: „Die mit Vorbehalt geäußerte Vermutung, daß der von Benedikt benutzte Text auf das verschollene merowingische Königsgesetz zurückgehen könnte, nehme ich zurück im Hinblick auf Seckels Annahme, daß eine nach kirchlichen Gesichtspunkten zurechtgestutzte Lex Baiuw. Benedikts Grundlage bildete“, wobei er ausdrücklich auf die angekündigte Studie Seckels verwies.

³¹⁾ Allerdings hat er an einer Stelle einmal erwogen, dass Burchard direkt auf die Lex Baiuvariorum canonice compta zugegriffen haben könnte, vgl. NA 31 (1906) S. 112 Anm. 3 (zu Burch. 3,197).

³²⁾ Krusch, Neue Forschungen (Anm. 11) S. 53.

³³⁾ Ebd. S. 54. Nicht zur Zeit der Niederschrift, wohl aber beim Erscheinen von Kruschs Buch war Seckel übrigens bereits verstorben.

³⁴⁾ Ebd.

³⁵⁾ Ebd. S. 56.

ben³⁶⁾). Die Version F der Bayern-Lex aber habe er „hauptsächlich für die Kapitelüberschriften“ ausgebeutet; „für den Text selbst benutzte er, wie schon Seckel sah, ein B-Exemplar“³⁷⁾). Krusch zog aus dieser im Detail nicht begründeten Erkenntnis weitreichende Folgerungen: hier lasse sich bestätigen, dass die Angaben des Fälschers, er habe im Archiv der Mainzer Kirche gearbeitet, zutreffend, seine Angaben „über seine Mainzer Beziehungen ... also wahr“ seien. Dies kann und muss hier auf sich beruhen. Die These aber, Benedictus habe für seine Rubriken einen Überlieferungstyp des Codex Gotha I 84 benutzt, bleibt zu überprüfen. Sie ist nämlich in allen neueren Untersuchungen über die Lex Baiuvariorum beiseite geblieben. Ernst von Schwind hat sich um die Rezeption der Lex nicht gekümmert, mithin zu Benedicts Version auch nichts gesagt und in den jüngeren Abhandlungen, die es zur Lex Baiuvariorum gibt, hat diese Frage ebenfalls keine Rolle gespielt.

So ist die These von Krusch womöglich nicht das beste, aber bis heute das letzte Wort zum Thema „Benedictus Levita und die Lex Baiuvariorum“ geblieben. Ihnen gegenüber steht Seckels „Lex Baiuvariorum canonice compta“ und – im Hintergrund – immer auch noch das sog. Merowingische Königsgesetz. Dieser ganze Komplex harret der näheren Betrachtung.

II. Benedicts Vorlage

Die erste und wichtigste Frage, die zu klären ist, lautet: Lässt sich nachweisen, dass Benedict nicht direkt auf die Lex Baiuvariorum zurückgegriffen hat, sondern tatsächlich eine bereits bearbeitete Version vor sich hatte? Und wenn, wie? Hier kommt uns der Umstand zur Hilfe, dass Benedict bisweilen jene bereits erwähnten Duplikate und Triplikate in sein Werk einstreut. Das ist auch bei der Lex Baiuvariorum einmal der Fall. Den beiden Kapiteln Ben. Lev. 1,341 und 2,382 liegt jeweils Lex Bai. 2,5 zugrunde. Methodisch muss, wie im Grunde schon Brunner richtig beobachtet hat, Folgendes gelten: Wenn beide Benedict-Kapitel gegenüber dem *fons materialis* in gleicher Weise verändert sind, dann kann Benedict nicht zweimal unabhängig auf eben diese Quelle, hier die Lex Baiuvariorum, zugegriffen haben. Die Veränderungen wären sonst Zufall, der sich schwer bis gar nicht erklären ließe. Es muss sich zweitens ausschließen lassen, dass Benedict sich selber zitiert, dergestalt, dass er etwa in Buch 2 auf die bereits zitierte Stelle in Buch 1 zurückgriff. Sind

³⁶⁾ Ebd. S. 57.

³⁷⁾ Ebd. S. 57f. Im Übrigen hatte natürlich auch Seckel bemerkt, dass es gewisse Übereinstimmungen zu Merkels Vertretern der Klasse F gegeben hatte, vgl. NA 31 (1906) S. 104 Anm. 6.

beide Voraussetzungen gegeben, dann ist der Schluss zwingend, dass es eine von der Urquelle verschiedene Vorlage gegeben haben muss. Als zweite Frage bleibt dann, ob Benedict selbst der Produzent dieser Zwischenquelle gewesen ist oder ob er sie bereits vorfand.

Betrachten wir unter diesen Prämissen das genannte Duplikat Ben. Lev. 1,341 und 2,382 und Lex Baiuvariorum 2,5. Dabei lassen sich die beiden Benedict-Stellen ohne editorische Kunstgriffe in einer Spalte zusammenfassen:

Benedictus Levita 1,341 und 2,382	Lex Baiuvariorum 2,5
<p>CCCLXXXII^a. EX CAPITULIS DOMNI KAROLI REGIS ANNO REGNI EIUS XI.^a</p> <p>CCCXLI.^b DE HIS, QUI INFRA REGNUM SINE^c IUSSIONE DOMINICA^c PER VIM ALIQUID RAPUERINT.</p> <p>Si quis in exercitu infra regnum sine iussione dominica per vim hostilem aliquid praedari^d voluerit aut fenum tollere aut granum sive pecora maiora vel minora domusque^e infringere vel incendere, haec ne fiant, omnino prohibemus.</p> <p>Quod si ab aliquo praesumptioso factum fuerit,</p> <p>LX solidis, si liber est, sit culpabilis et omnia similia restituat, aut cum XII testibus se purget. Si vero servus hoc fecerit, capitali sententiae^f subiaceat, et dominus omnia similia restituat, quia servum suum non correxit nec custodivit, ut talia non perpetraret. Quoniam si nos ipsos commedimus^g, cito deficiemus. Unusquisque tamen custodiat exercitum suum, ne aliqua</p>	<p>SI QUIS INFRA PROVINCIA, UBI DUX EXERCITUM ORDINAVERIT SINE DUCIS IUSSIONE ALIQUID PRAEDAVERIT.</p> <p>Si quis in exercitu infra provincia sine iussione ducis sui per fortiam hostilem aliquid praedare voluerit aut fenum tollere aut granum vel casas incendere, hoc omnino testamur, ne fiat.</p> <p>Et exinde curam habeat comis in suo comitatu; ponat enim ordinationem suam super centuriones et decanos et unusquisque provideat suos quos regit, ut contra legem non faciant.</p> <p>Et si aliquis praesumptiosus hoc fecerit, a comite illo sit requirendum cuius homo hoc fecit. Et si ille comis neglexerit inquirere quis hoc fecit, ille omnia de suis rebus restituat; tamen tempus requirendi habeat. Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comis destringere non potest, tunc dicat duci suo et dux illum distringat secundum legem.</p> <p>Si liber est, XL sold. sit culpabilis et omnia similia restituat.</p> <p>Si servus hoc fecerit, capitali subiaceat sententiae; dominus vero eius omnia similia restituat, quia servo suo non contestavit, ut talia non faceret. Quia si vosmet ipsos comeditis, cito deficietis. Comes tamen non neglegat custodire exercitum suum, ut non faciant contra legem in provincia sua.</p>

depraedatio infra regnum fiat, qui ^b non vult legibus emendare, quae sibi commissi iniuste fecerint. Dignum est enim, ut magistri vel seniores pro sibi commissis reddant rationes, si aliquid praedare egerint aut iniuste fecerint, eo quod eos ita correctos non habent, ut talia non audeant perpetrare ^b .	
---	--

a-a) nur 2,382 b) fehlt 2,382 c-c) fehlt 1,341 d) praedare 1,341 e) domosque 1,341 f) crimini 1,341 g) comedimus 1,341 h-h) fehlt 1,341

Die Tabelle enthüllt Zweierlei auf den ersten Blick: Die Kapitel 1,341 und 2,382 sind weitgehend identisch, weichen aber von ihrer Quelle erheblich ab. Schaut man näher hin, so wird ersichtlich, dass der Text bei Benedict auf zwei Ebenen verändert ist: der sprachlichen und der sachlichen. Rein sprachlich ist etwa die Ersetzung von *fortiam* durch *vim*, oder *vel casas* durch *domosque* und *testamur* durch *prohibemus*³⁸). Sachlich ist aus der *provincia* ein *regnum* geworden, vor allem aber wurde die Rolle des Grafen eliminiert. Die Lex Baiuvariorum weist ihm die Abstimmung mit den und Aufsicht über die Centurii und Dekane zu, die womöglich zu anderen Verhältnissen als den bayerischen gar nicht passten (und auch hier nur eingeschränkt). Beseitigt ist die bis zur „Eigenhaftung“ (Seckel) führende Sanktion für Nachlässigkeiten des Grafen bei der Ermittlung der Zuwiderhandelnden³⁹). Zudem rechnet die Lex Baiuvariorum damit, dass der Graf auf Personen trifft, deren Macht er nicht gewachsen ist. Auch das ist ausgemerzt, ebenso wie die dadurch auf den Plan gerufene Rolle des Dux. Sachlich eingegriffen wurde auch bei der Festsetzung der Buße, die vom bayerischen ins fränkische Maß umgearbeitet wurde⁴⁰).

Angesichts der massiven Übereinstimmungen von 1,341 und 2,382 kann es keinen Zweifel geben: Benedict hat an beiden Stellen nicht zweimal und unabhängig voneinander die Lex Baiuvariorum in ihrer „normalen“ Fassung konsultiert. Die Frage ist, ob 2,382 eine Replik von 1,341 sein kann oder ob es eine beiden zugrunde liegende, bereits veränderte Fassung gegeben hat. Das ist nicht ganz leicht zu entscheiden, aber es gibt doch recht tragfähige Indizien. Das Ergebnis sei hier vorweggenommen: In 2,382 fassen

³⁸) Dazu auch Seckel, Studien ... VI (Anm. 26) S. 115.

³⁹) Nach Seckel wäre in 2,382 diese „Eigenhaftung“ wiederhergestellt, wenn auch nicht zu Lasten des Grafen, sondern zu Lasten der *magistri vel seniores*.

⁴⁰) Dazu Seckel, Studien ... VI (Anm. 26) S. 115.

wir möglicherweise die quellennähere und damit ursprünglichere Version. Die nur 2,382 eigene Inskription kann hier beiseite bleiben⁴¹⁾, sie ist ziemlich sicher von Benedict, der mit solchen Angaben ansonsten sehr sparsam war. Die Rubrik hingegen gibt erste Aufschlüsse: Sie deckt sich mit der von 1,341 – bis auf einen Unterschied: 2,382 weist zusätzlich *sine iussione dominica* auf. Das kommt auch im Text vor und findet sich zudem ganz ähnlich im Rubrikentext der Lex Baiuvariorum: *sine ducis iussione*. Seckel war der Meinung, diese Worte schienen „nicht aus dem Text in die Rubrik gesetzt, sondern durch Umformung der Originalrubrik ... gewonnen zu sein“⁴²⁾. Das lässt sich zwar in diesem Falle nicht mit unumstößlicher Sicherheit beweisen, weil Benedict auch sonst seine Rubriken oft durch leichte Variationen des Kapiteltextes gewann. Dennoch kann man eine Adaption der Originalrubrik der Lex Baiuvariorum für etwas wahrscheinlicher halten. Interessanter aber ist etwas anderes: in 1,341 heißt es *capitali crimini subiaceat*, in 2,382 hingegen *capitali sententiae subiaceat*. Gemeint ist zweifelsohne: Wenn ein Knecht solches tut, unterliege er der Todesstrafe. In diesem Fall ist *crimini subiaceat* fraglos die archaischere und weniger glatte Ausdrucksweise. Es lässt sich leicht vorstellen, dass jemand *crimen* gegen *sententia* ausgetauscht hat, aber kaum umgekehrt. Das ist auch der Lex Baiuvariorum-Überlieferung passiert, auch hier gehen die Texte auseinander. Merkel hat in seinem *Textus primus capitale crimen subiaceat* gedruckt⁴³⁾, in seinem *Textus tertius* hingegen *capitali subiaceat sententiae*⁴⁴⁾. Blickt man in die zu diesem Text wiedergegebene Varianz, so erfährt man, dass die Handschrift F2 Folgendes aufweist: *capitali hoc crimine subiaceat sententia*⁴⁵⁾. In der Ausgabe Ernst von Schwinds hat sich *crimine* ganz in den Variantenapparat verflüchtigt, während Seckel die Lesart von 1,341 nach meiner Meinung mit Recht noch

⁴¹⁾ Wohl vom Kapitular von Herstal übernommen, vgl. Seckel, Studien zu Benedictus Levita VII, in: NA 35 (1910), S. 433ff., S. 502. Was Seckel nicht wusste, da beide damals (und auch heutigentags) benutzten Editionen in die Irre führen: Dieselbe Inskription bietet Benedict zu 1, 193, vgl. dazu die Neuedition (einschbar <http://www.benedictus.mgh.de/edition/edition.htm>) und Gerhard Schmitz, Echtes und Falsches, Karl der Große, Ludwig der Fromme und Benedictus Levita, in: Scientia veritatis, Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag, hgg. von Oliver Münsch/Thomas Zotz (2004), S. 153ff., S. 158 (und S. 164 zu 2,382).

⁴²⁾ Seckel, Studien ... VII (wie vorige Anm.) S. 502.

⁴³⁾ MGH LL 3 S. 284, 8, vgl. dazu auch die Lesarten in nota I).

⁴⁴⁾ Vgl. dazu auch Brunner, Merowingisches Königsgesetz (Anm. 12) S. 617 bzw. S. 947. Auch Brunner betrachtet *crimini subiaceat* als „den älteren Texten der Lex Baiuvariorum“ angehörende Lesart, ebd. Anm. 3.

⁴⁵⁾ Ebd. S. 389 mit nota g).

für die der Lex Baiuvariorum hielt⁴⁶). Akzeptiert man das, dann hat 1,341 an dieser Stelle die ältere Lesart bewahrt, in der Rubrik wäre es umgekehrt, hier hätte 2,382 die ursprünglichere Version. Wenn man nicht hyperscholastische Klammzüge machen will, folgt daraus, dass Ben. Lev. 2,382 nicht von 1,341 übernommen sein kann (umgekehrt, was ohnehin unwahrscheinlich ist, natürlich auch nicht). Ist dem so, dann ist die Schlussfolgerung zwingend, dass die direkte Vorlage Benedicts nicht die Lex Baiuvariorum als solche gewesen sein kann, sondern dass eine bearbeitete Form, vermutlich ein Auszug, vorgelegen haben muss.

Wann ist dieser Auszug entstanden und wer hat ihn verfasst? Hier könnte uns die Tatsache zu Hilfe kommen, dass 2,382 einen längeren Schlussteil aufweist, der formal wie ungeschickt angeklebt wirkt und der inhaltlich die Haftung der *magistri vel seniores* für die ihnen Anvertrauten festlegt. Für die Untaten der Untergebenen Schadensersatz zu leisten, sei angemessen (*dignum*), wenn man sie nicht im Zaum halten könne. Das nimmt sehr frei aus der Lex Baiuvariorum auf, was zuvor ausgelassen wurde: Dass nämlich der säumige Graf aus seinem Eigengut alles ersetzen müsse, wenn er den Übeltäter nicht mit der nötigen Mühe ausfindig mache. Es ist natürlich nicht beweisbar, wer für diesen Schluss verantwortlich ist. Nach Brunner handelt es sich hier um eine „moderne Zutat“, denn zur Merowingerzeit habe man „den Seniorat im Heerwesen noch nicht gekannt“⁴⁷), und in Bezug auf das „merowingische Königsgesetz“ ist das auch sicher richtig. Wenn es aber zugleich richtig ist, dass Benedict hier die in der Lex ursprünglich enthaltene, dann aber gestrichene „Eigenhaftung wiederhergestellt (hat)“, dann folgt daraus, dass er deren vollständigen Wortlaut kannte, mithin also nicht eine bearbeitete Lex vor sich hatte, in der der Grafen-Passus bereits getilgt war. Zugleich folgt daraus, dass es am wahrscheinlichsten ist, dass, ganz wie von Seckel vermutet, Benedict selbst es war, der diesen Schluss formulierte. Setzt aber der hinzugesetzte Schluss die Kenntnis des vollen Textes der Bayern-Lex voraus, dann tun wir gut daran, Benedict auch für alle anderen Änderungen verantwortlich zu machen. Damit müsste man Abschied nehmen von einem

⁴⁶) Seckel, Studien ... VII (Anm. 41) S. 502. Zum Text von Schwinds MGH LL nat. Germ. V,2 S. 298, 9 mit Varianz Zeile 38ff.

⁴⁷) Brunner, Merowingisches Königsgesetz (Anm. 12) S. 618 bzw. S. 948 jeweils Anm. 1. Ausnahmsweise ähnlich auch Krusch, Neue Forschungen (Anm. 11) S. 52, der die ganze Stelle für „sprachlich ganz ebenso modernisiert und interpoliert“ hält „wie bei ihrem ersten Erscheinen I, 341“. Die Erwähnung der *magistri vel seniores* sei ja auch nach Brunner eine „moderne Zutat“.

⁴⁸) Seckel, Studien ... VI (Anm. 26) S. 115 Anm. 7.

unbekannten „Comptor“ (Seckel), der an unbekanntem Ort zu unbekannter Zeit eine *Lex Baiuvariorum canonice compta* zusammenschrieb, von der uns – außer in der Kapitulariensammlung Benedicts – ansonsten nicht die geringste Spur erhalten geblieben ist. Es dürfte Benedict selbst gewesen sein, der – in einem Zwischenschritt – Quellen für sein Werk aufbereitete und, wenn man so will, zurechtschmiedete. Ein ähnliches Verfahren können wir auch sonst beobachten, und insofern dürfen wir den methodischen Grundsatz aufstellen, dass alle im Werk des Fälschers anzutreffenden und gegen die Urquellen vorgenommenen Veränderungen von diesem selbst stammen, wenn nicht das Umgekehrte zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Es ist methodisch schlicht nicht sinnvoll, immer noch einen Unbekannten und damit eine Zwischenebene einzuschalten, wie Seckel dies beispielsweise zu *Ben. Lev. 1,310* getan hat: ein Kapitel, das „von Benedict mit Hilfe verschiedener Vorlagen gefertigt zu sein“ scheine. Doch zugleich war zu fragen: „Oder vom Verfasser der *Lex Baiuwar. can. compta*??“⁴⁹⁾ Das führt in keiner Weise weiter, und deshalb sollte die Vorstellung von der Existenz einer selbständigen *Lex Baiuvariorum canonice compta* aufgegeben werden: sie existierte gerade so lange, wie Benedict sie für seine Sammlung benötigte!

Die Überprüfung der Thesen Kruschs hat logischerweise mit den Rubriken zu beginnen, was womöglich eine zusätzliche Rechtfertigung darin findet, dass auch Seckel zu den Rubriken seine eigene Meinung hatte.

Die Handschrift Gotha, Forschungs- und Landesbibliothek Gotha, Memb. I. 84 (F2 in der Merkelschen Edition, Mg in der weder Krusch noch Seckel vorliegenden von Schwinds) hat noch eine Schwesternhandschrift, den heutigen *Codex Modena*, *Biblioteca Capitolare O. I. 2* (F1 bei Merkel, Mt bei von Schwind). Wer sich je mit der Überlieferung von Volksrechten und/oder Kapitularien beschäftigt hat, dem sind diese Codices gut bekannt, überliefern sie doch den in den dreißiger Jahren des neunten Jahrhunderts von Lupus von Ferrières angefertigten *Liber Legum*, den Markgraf Eberhard von Friaul in Auftrag gegeben hatte. Insofern erübrigt es sich hier, auf Äußeres und Inhaltliches näher einzugehen⁵⁰⁾, wir können uns direkt auf die Rubriken bzw. *Capitulationes* konzentrieren. Dabei ist von vornherein davon auszugehen, dass diese beiden Handschriften größere und substantielle Differenzen zu

⁴⁹⁾ Ebd. S. 105 (mit Anm. 3).

⁵⁰⁾ Exzellente Beschreibungen bei Hubert Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta* (= *MGH Hilfsmittel 15*), 1995, S. 131–149, *Lex Baiuvariorum fol. 203va–215rb* und S. 256–268, *Lex Baiuvariorum fol. 125r–152r*; vgl. auch Oliver Münsch, *Der Liber legum des Lupus von Ferrières* (= *Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14*), 2001, S. 71 ff.

den „Vulgat“- Fassungen der Lex aufweisen. Schon von Schwind hat festgestellt, dass diese beiden aufs nächste verwandten Codices „sich in mancher Beziehung auffallend von allen übrigen schon dadurch (unterscheiden), dass die Kapitelbezeichnung, die im Index gewählt ist, vielfach von der typischen Form – und zwar in beiden Hss. übereinstimmend – abweicht“⁵¹⁾. Oliver Münsch hat in seiner Dissertation das Kapitelverzeichnis der Lex ediert⁵²⁾, so dass eine leichte Kontrollierbarkeit gegeben ist, die zugleich eine Überprüfung von Seckels Beobachtungen ermöglicht, der zu dem Schluss gekommen war, dass eine Reihe von Rubriken bei Benedictus und der Lex Baiuvariorum Übereinstimmungen insbesondere mit der Handschriftenklasse F aufweise, andere wieder nicht. Dabei hielt er die Frage, wer nun die Änderungen vorgenommen habe – der Bearbeiter seiner *Lex canonice compta* oder Benedictus Levita – in den meisten Fällen zwar für nicht sicher entscheidbar, plädierte jedoch für „die erste Alternative ... , wofür auch die Analogie der Behandlung des Textes spricht“⁵³⁾.

Im Folgenden gebe ich eine Übersicht über die Rubriken von Benedictus, dem *Liber legum* und der Lex Baiuvariorum.

BL	Rubrik Ben. Lev.	Lib.leg.	Rubrik Liber legum	LB	Rubrik Lex Baiuv.
1,306	De eo, qui a servo alieno aliquid comparaverit.	CLXVIII	Si a servo alieno aliquid comparaverit.	16,3	Si a servo alieno comparaverit.
1,310	De nuptiis incestis prohibendis ⁵⁴⁾ .	LXXI	Ut ab incestis abstineatur nuptiis.	7,1	De nuptiis incestis prohibendis.
1,336	Ut, si quis ministros ecclesiae iniuriaverit, hoc tripliciter conponat.	VIII	De ministris aecclesiae, qualem compositionem habeant, si aliquis eos iniuriaverit.	1,8	De compositione ministrorum ecclesiae, [quomodo conponantur].

⁵¹⁾ Von Schwind, *Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum*, in: NA 37 (1917) S. 437.

⁵²⁾ Münsch, *Liber legum* (Anm. 50) S. 198ff. Mit „Kapitelverzeichnis“ sind nicht die einzelnen Rubriken vor den Kapiteln im Text gemeint (denn die fehlen in den meisten Fällen), sondern das der Lex insgesamt beigegebene Verzeichnis, vgl. dazu die Bemerkungen Münschs S. 196.

⁵³⁾ Seckel, *Studien ... VI* (Anm. 26) S. 104 Anm. 6.

⁵⁴⁾ Dieses textkritisch höchst intrikate Kapitel stammt nur am Anfang aus der Lex Baiuvariorum, wobei sich Seckel nicht sicher war, wer es verfasst haben könnte: Benedictus oder der Autor der *Lex Baiuvariorum canonice compta*, vgl. Seckel, *Studien ... VI* (Anm. 26) S. 105f. (Verfasser S. 105 Anm. 3).

BL	Rubrik Ben. Lev.	Lib.leg.	Rubrik Liber legum	LB	Rubrik Lex Baiuv.
1,337	Ut, si quis contumax reverentiam ecclesiarum non habet, quingentos componat solidos.	VII	De his, qui rei sunt et confugium fecerint ad aecclesiam.	1,7	De his qui rei sunt et confugium fecerint ad ecclesiam.
1,340	De eo, qui die dominico opera servilia fecerit.	LXXV	De diebus dominicis, ut ab omni servili opere absteatur	7,4	De diebus dominicis.
1,341	De his, qui infra regnum aliquid rapuerint. (siehe oben S. 28)	XVIII	Si quis infra provinciam, ubi dux exercitum ordinaverit, sine ducis iussione aliquid predaverit.	2,5	Si quis infra provinciam, ubi dux exercitum ordinaverit, sine ducis iussione aliquid predaverit.
1,342	De eo, qui alienum servum ad furtum suaserit.	CII	Si aliquis per fraudem servum alterius ad furtum suaserit.	9,7	Si alienum servum in furtum suaderit.
1,343	De fure nocturno tempore capto.	CI	De fure nocturno tempore capto.	9,6	Fur nocturno tempore captus in furto.
1,344	De eo, qui de fure nesciens aliquid comparaverit.	CIII	De eo, qui nesciens a fure aliquid comparaverit.	9,8	Si nesciens de fure aliquid comparaverit.
1,345	De eo, qui occulte in nocte vel in die alterius animal occiderit.	CV	De occisione cavalli vel bovis.	9,10	Si occulte alienum animal interfecerit.
1,346	De eo, qui occiderit alienum animal et non negavit.	CVI	Si nolens occiderit.	9,11	Si casu occiderit alienum animal.
1,347	De eo, qui furtivam rem scienter emerit.	CVIII	De eo, qui furtivam rem comparaverit.	9,15	Idem ut supra (De furtiva re comparata = <i>Rubr. von c. 14</i>).
1,348	De eo, qui de latrone furtivam rem scienter ad custodiendum accipit.	CXI	De eo, qui ad custodiendum furtivam rem acceperit.	9,16	De custodia furtivae rei.
1,349	De sacramentis leviter non iurandis.	CXIII	De sacramentis, ut non cito fiant.	9,18	Ut sacramenta non cito fiant.

BL	Rubrik Ben. Lev.	Lib.leg.	Rubrik Liber legum	LB	Rubrik Lex Baiuv.
1,350	De eo, qui contra caput alterius falsa suggesterit.	CXIII	De eo, qui contra caput alterius falsa suggesterit.	9,19	De falsa suggestione.
1,351	De eo, qui per invidiam vel dolum liberi vel servi domum incenderit.	CXVI	De incendiis domorum.	10,1	De immissione ignis per noctem.
1,352	Ut, si quis servum iniuste accusaverit alienum domino simile mancipium pro hoc facto reddat.	CXV	De eo, qui servum accusaverit alienum.	9,20	De accusatione servi alterius.
1,353	De via publica.	Fehlt	Fehlt	10,19	De via publica.
1,354	De via convicinali.	Fehlt	Fehlt	10,20 -21	De via convicinali.
1,355	De eo, qui fontem inquinaverit.	Fehlt	Fehlt	10,22 -23	De fonte.
1,356	De eo, cui aurum vel argentum aut ornamenta commendata fuerint.	CLVIII	De aliis speciebus alicui comendatis.	15,2, 4-5	Si aurum furaverit.
1,357	Ut rem in contentione positam non liceat vendere.	CLXII	De contentiosa re.	15,6	De re in contentione posita.
1,358	De eo, qui servum suum vendiderit.	CLXXII	Si servum vendiderit.	16,6	Si servum proprium.
1,359	De eo, qui peculio suo fuerit redemptus, servo.	Fehlt	Fehlt	16,7	Si servus de suo fuerit redemptus.
1,360	De eo, qui causam alterius tulerit de loco suo.	CXCVII	De navibus.	19,9 -10	De navibus.
1,361	De eo, qui alicuius mortuum repererit.	CXCVI	De sepulturis mortuorum.	19,7	Si humaverit mortuum.
1,362	De venditionibus vili pretio detractis vel vitiosis.	CLXXIII	Si per tres noctes post se habuerit, postea non mutetur.	16,9	De venditionis forma.

BL	Rubrik Ben. Lev.	Lib.leg.	Rubrik Liber legum	LB	Rubrik Lex Baiuv.
1,363	Ut, qui arras ⁵⁵⁾ dedit pro quacumque re, pretium reddere compellatur.	CLXXV	De eo, qui arras dedit.	16,10	De arris.
1,364	Ut peregrinos transeuntis nemo inquietet.	XLVIII	De peregrinis, ut nullus eis molestiam ingerat.	4,31 –32	De peregrinis.
1,365	De eo, qui res alienas vendiderit.	CLXVII	Si quis res alienas vendiderit.	16,1	Si res alienas vendiderit.
1,366	De eo, qui alicuius quadrupedi unum oculum excusserit.	CXLVIII	De oculo excusso.	14,8	Si oculum alterius animalis excusserit.
1,367	De eo, qui iussu regis vel ducis aliquem occiderit.	XXI	Si quis ducali iussione hominem interfecerit.	2,8	Si quis regis vel ducis sui iussione hominem interfecerit.

Die erste Beobachtung, die man auf Grund dieser Tabelle machen kann, ist die, dass sich die Gestaltung der Rubriken bei Benedict relativ gleichmäßig darstellt: Von 32 Rubriken beginnen genau 26 mit *De*, davon 20 mit *De eo*, eine mit *De his*. Insofern lässt sich eine eindeutige Tendenz feststellen: die Rubriken sollten möglichst einheitlich mit *De* beginnen. Nur sechs Rubriken beginnen mit *Ut*, keine mit *Si*. Der Unterschied zum Liber legum ist eindeutig: Hier beginnen acht Rubriken mit *Si*, eine mit *Ut*, sechs mit *De eo*, eine mit *De his* und zwölf mit *De*. Mindestens genau so different ist das Bild, das die Lex Baiuvariorum bietet: Hier beginnen 13 Rubriken mit *Si*, 16 mit *De*, eine mit *De his*, aber keine mit *De eo*, eine Rubrik beginnt mit *Ut*, die Rubrik von 9,6 weist keinen der genannten Anfänge auf. Die größte Gleichförmigkeit lässt sich also bei Benedict finden, der lediglich zwei verschiedene Formen kennt: Wenn er ausschließlich den *Tatbestand* verzeichnet, dann beginnen seine Rubriken mit *De*, wenn er den *Inhalt* der Sentenz in der Rubrik wiedergibt, mit *Ut* (... soll dreifach büßen; ... soll 500 Solidi zahlen; ... darf nicht verkaufen usw.). Solch bewusste Systematik bedarf einer gestaltenden Hand, die sich

⁵⁵⁾ „Gegenstand, den eine Vertragspartei der anderen übergibt, um einen Vertrag rechtswirksam zu machen“, *Mediae Latinitatis Lexicon minus*, ediderunt Jan Frederik Niermeyer/Co van de Kieft I, 2002, S. 81; vgl. auch *Mittellateinisches Wörterbuch* I (1967) Sp. 974, 16ff.

nicht eng an die Vorgaben klammert, sondern selbständig arbeitet: wohl eindeutig die Hand Benedicts.

Vergleicht man das hier gewonnene mit dem Gesamtbild der Rubriken des ersten Buches, dann ergibt sich ein ähnlicher Befund: Die allermeisten Rubriken beginnen mit *De* oder *Ut*, jedenfalls nicht mit *Si*. Dies unterstreicht den bereits erhobenen Befund: Benedict ist um ein einheitliches Erscheinungsbild seiner Rubriken bemüht. Fand er passende vor, dann übernahm er sie wohl, wenn nicht, brachte er sie oft in die passende Form. Wie stellt sich in diesem Punkt das Verhältnis zur Lex Baiuvariorum dar, gibt es, wie Bruno Krusch wollte, eine besondere Nähe zu Cod. Gotha I 84?

Die Auswertung der Tabelle ergibt durchaus Verwandtschaften zu den Rubriken des Liber legum. In zwei Fällen ist sogar völlige Identität gegeben; bei Ben. Lev. 1,343 und Lib. Leg. CI lautet die Rubrik mit *De fure nocturno tempore capto* genau gleich, ebenso verhält es sich bei 1,350 und CXIII, fast identisch sind 1,344 und CV. Es lassen sich aber auch Identitäten feststellen zwischen Benedict und der Lex Baiuvariorum. Ben. Lev. 1,310 und 1,353 beispielsweise und LB 7,1 und 10,19 sind gleichlautend, bei anderen sind Gemeinsamkeiten im Wortmaterial gegen den Liber legum zu erkennen. Aber kann man daraus irgendetwas folgern?

Wir haben gesehen, dass Benedict seine Rubriken mit erkennbarer Systematik gestaltet hat. Sieht man näher hin, dann bemerkt man, dass er in aller Regel die ersten Worte des nachfolgenden Kapitels aufgreift, wobei die Rubrik, wenn die rubrizierte Bestimmung kurz ist, fast deren Länge erreichen kann. Ein Beispiel bietet Ben. Lev. 1,348:

DE EO, QUI DE LATRONE FURTIVAM REM SCIENTER AD CUSTODIENDUM ACCIPIT.

Si quis de latrone furtivam rem scienter ad custodiendum acceperit, quasi fur componat.

Die Rubrik ist hier bis auf die letzten drei Worte praktisch mit der rubrizierten Bestimmung identisch. Der Rubrikator hat also fast keinen Spielraum. Es ist deshalb auch nicht erstaunlich, dass der Collector des Liber legum praktisch zu genau derselben Rubrik kam, er hat lediglich auf das Adverb *scienter* verzichtet⁵⁶). Nur: diese Beinahe-Identität der beiden Rubriken sagt absolut nichts über ein Abhängigkeitsverhältnis aus. Wenn man nach einer bestimmten Methode Rubriken bildet, dann ergeben sich bei beschränktem Wortmaterial automatisch Identitäten. Ein paar Beispiele:

⁵⁶) Vgl. ansonsten zu Rubrikentechnik des Lupus Münsch, Der Liber legum (Anm. 50) S. 214ff.

Rubrik: *DE EO, QUI CONTRA CAPUT ALTERIUS FALSA SUG-
GESSERIT.*

Kapitelanfang: *Si quis contra caput alterius falsa suggesserit ...*

Es ist kein Wunder, wenn Benedict und der Autor des Liber legum bei gleicher Methode zu identischen Rubriken kommen. Genauso wenig im folgenden Fall:

Rubrik: *DE EO, QUI DE FURE NESCIENS ALIQUID COMPARA-
VERIT.*

Kapitelanfang: *Si quis de fure nesciens aliquid comparaverit ...*

Die Schlussfolgerung liegt auf der Hand: Die bei den Rubriken feststellbaren Gemeinsamkeiten rechtfertigen in keiner Weise die Konstruktion von Abhängigkeitsverhältnissen. Dafür müssten sie in viel höherem Maß übereinstimmen, als sie es tatsächlich tun. Dies gilt in beide Richtungen: Die punktuellen Identitäten lassen die Behauptung, Benedict sei hier vom Liber legum abhängig, dort habe er die Rubrik der Lex Baiuvariorum bewahrt, nicht zu. Das schließt – es sei wiederholt – nicht aus, dass Benedict dort die Rubriken übernahm, wo er, wie bei seinem Vorgänger Ansegis, passende vorfand³⁷⁾. Im vorliegenden Fall trifft dies aber nicht zu. Weder die Lex Baiuvariorum noch der Liber legum bieten durchgängig so einheitlich strukturierte Rubriken, dass Benedict sie hätte serienweise übernehmen können³⁸⁾. Und da die „Lex Baiuvariorum canonice compta“ wohl nur als von Benedict selbst bearbeitete Materialsammlung existiert hat, lassen sich sämtliche Rubriken auf sein Konto verbuchen: es scheint mir methodisch unzulässig, lediglich Identitäten im Wortmaterial zu konstatieren, ohne danach zu fragen, wie diese zustande gekommen sind. Damit unterscheidet sich das hier vorgelegte Ergebnis deutlich von dem Seckels. Er wollte nicht nur „vielfach den Einfluss der Originalrubriken ... erkennen“, „insbesondere der Hss.-Klasse F“, sondern sprach sich auch dafür aus, in dem Redaktor der Rubriken „den ersten Bearbeiter“ (also seinen „Comptor“) zu sehen³⁹⁾. Aber auch das Triumphgeschrei Bru-

³⁷⁾ Ansegis verfolgte dieselbe Methode: Er war ebenfalls bestrebt, seine Rubriken mit *De* beginnen zu lassen und wiederholt dabei in aller Regel die Anfangsworte des Kapitels, vgl. dazu Gerhard Schmitz, Die Kapitulariensammlung des Ansegis (= MGH Capit. N.S. 1) 1996, S. 66ff. („Ansegis und seine Rubriken“).

³⁸⁾ Natürlich unbeschadet einzelner Fälle wie 1,310.

³⁹⁾ Von der Alternative, zwischen Benedict und dem „Comptor“ wählen zu müssen, entschied er sich „regelmässig“ für letzteren, obwohl er gleichzeitig einräumte, dass sich diese Frage „meist nicht mit Sicherheit entscheiden lassen“ werde, vgl. Seckel, Studien ... VI (oben Anm. 26) S. 104 Anm. 6. Aufschlussreich ist seine Aufstellung: Neun Rubriken weisen nach Seckel wörtliche Übereinstimmung(en) auf, bei acht, also fast genauso vielen, fehlen sie völlig.

no Kruschs bricht in sich zusammen: Seckel habe „bei seinen minutiösen Textvergleichen die Übereinstimmung mit gewissen Hss. nicht entgehen“ können, „aber auch nur bis zu dieser Feststellung reichte sein Scharfsinn“⁶⁰). Benedict habe „einen der Mainzer Hs. F2, heute Gotha 84, ähnlichen Text der Lb.“ benutzt⁶¹). Krusch konnte sich dabei auf nichts anderes beziehen als die „Angaben in den Kapitelverzeichnissen“, die hier „ausführlicher gefaßt“ seien. „Dieselbe ausführlichere Fassung hat nun einige Male auch Benedict ausgeschrieben“⁶²). Die bereits oben behandelte Rubrik zu Ben. Lev. 1,350⁶³), diene ihm als Beleg für die These, dass Benedict diese Version „hauptsächlich für die Kapitelüberschriften“ benutzt habe. Für den Text hingegen habe er, wie schon gesagt, ein B-Exemplar der Lex benutzt. Schon der Umstand, dass Benedict zwei verschiedene Exemplare der Baiern-Lex vor sich gehabt haben soll – eines für die Rubriken, eines für den Text der Kapitel – ist derart exotisch, dass eine solche Behauptung nur auf der Basis unbezweifelbarer Beweise ernsthaft diskutiert werden könnte. Aber davon ist weit und breit nichts zu sehen, und somit bleibt es dabei: Benedict bedurfte keines eigenen Exemplars der Lex, um zu seinen systematisch, aber gleichzeitig auch mechanisch gefertigten Rubriken zu kommen. Solche Rubriken zu verfassen, dürfte für den Verfasser dieser gewaltigen „Collectio capitularium“ die leichteste Mühe gewesen sein.

Zu prüfen bleibt, ob sich aus dem Text Benedicts nähere Anhaltspunkte für die von ihm benutzte Version der Lex Baiuvariorum gewinnen und welche Folgerungen sich daraus gegebenenfalls ziehen lassen. Zweitens ist zu fragen, ob sich in Benedicts Text Indizien finden lassen, die auf eine kirchliche Bearbeitung der Lex Baiuvariorum hindeuten und die in irgendeiner Form den Verdacht nähren, dass jemand anderes als unser Levite am Werk gewesen sein könnte. Dabei können wir uns im Wesentlichen der kundigen Führung Seckels anvertrauen. Er hat alle sachlichen Veränderungen genau verzeichnet, sie sind deshalb hier nicht zu wiederholen.

Die erste Frage ist schnell beantwortet: Wie schon bei der Untersuchung der Rubriken gibt es beim derzeitigen Editions- und Forschungsstand zur Lex Baiuvariorum⁶⁴) auch hier keine tragfähigen Belege für die Benutzung eines

⁶⁰) Krusch, Neue Forschungen (Anm. 11) S. 54.

⁶¹) Ebd. S. 56.

⁶²) Ebd. S. 57.

⁶³) Ebd. S. 57 Anm. 1.

⁶⁴) Die Edition von Schwinds kann auf Dauer nicht das letzte Wort zur Textgestalt der Lex Baiuvariorum bleiben. Bereits Rudolf Buchner hatte 1953 festgestellt, sein Apparat sei (im Gegensatz zu dem Merkels) „übersichtlich, doch sind d. Verzicht auf

bestimmten Textstranges. Würde nicht schon die mehrfach gestörte Abfolge zur Vorsicht raten, so liegt zunächst der schon von Merkel gefasste Gedanke nahe, dass das Zitat von 7,4 nach 1,8 und 1,7 auf eine bestimmte Handschriftengruppe hindeutet. Denn in manchen Handschriften steht 7,4 als 1,13 bzw. 1,12⁶⁵).

Konzentriert man sich nämlich auf diesen Punkt, so stellt man zunächst fest, dass es zwar sehr renommierte Handschriften sind, die Lex Baiuvariorum 7,4 nach 1,13 bzw. 1,12 bringen, darunter die Ingolstädter Handschrift, nach der Konrad Beyerle 1926 seine Facsimile-Jubiläumsausgabe gestaltete, immerhin die älteste des Bayerischen Volksrechts⁶⁶). Indessen führt der so gegründete Verdacht nur sehr bedingt und nicht allzu viel weiter. Aber es gibt doch eindeutige Fingerzeige: So liest Benedict in 3,351 *Si quis per aliquam invidiam vel dolum in nocte vel in die ignem inposuerit...* Von Schwind hat ediert: *Si quis super aliquem in nocte ignem inposuerit...*, weil er „mit Rücksicht auf L. Alam. 76.1“ meinte, dass diese Version „den Vorzug“ verdiene vor: *Si quis per aliquam invidiam vel odium in nocte igne inposuerit ...*⁶⁷). Das ist fast der Wortlaut, den Benedictus aufweist. Aber auch *dolum* statt *odium* ist überliefert: Ad, Bb, Gw. Die Ingolstädter Handschrift weist

Klassifizierung der Hss. sowie deren Bezeichnung verfehlt“. Daraus folgte zunächst: „Eine Schulausgabe mit besserem als dem v. Schwindschen Text, vernünftiger Hss.-Bezeichnung und strengster Beschränkung des Apparates auf wichtige Lesarten scheint mir doch notwendig“, Wattenbach/Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger – Beiheft Die Rechtsquellen, 1953, S. 26 Anm. 100 bzw. 102. Zur Editionsfrage der Leges insgesamt vgl. Wilfried Hartmann, Brauchen wir neue Editionen der Leges?, in: Mittelalterliche Texte. Überlieferung – Befunde – Deutungen (= Schriften der MGH 42), 1996, S. 233ff., zur Lex Baiuvariorum S. 241.

⁶⁵) MGH LL nat. Germ. 5,2 S. 349, 20. Vgl. auch S. 223.

⁶⁶) Lex Baiuvariorum, Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar, hg. von Konrad Beyerle, 1926. Heutige Signatur: München, Universitätsbibliothek oct. 132 (= Cim. 7); Katalog: Natalia Daniel, Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek München: Die Handschriften der Oktavreihe, 1989, S. 109f. – „Etwa um 800“ lautet, unter Berufung auf Bernhard Bischoff, die von Peter Landau wiedergegebene Datierung: Die Lex Baiuvariorum, Entstehungszeit, Entstehungsort und Charakter von Bayerns ältester Rechts- und Geschichtsquelle (= Bayerische Akademie der Wissenschaften Sitzungsberichte Hef 3), 2004, S. 47. Der Katalog (l. c.) ist etwas vorsichtiger und gibt „1. Viertel 9. Jh.“ an, als Herkunftsort nennt Landau unter Verweis auf Bischoff die „Umgebung von Regensburg“, so auch der Katalog „südöstliches Bayern (Umgebung von Regensburg?)“, vgl. auch Landau S. 4.

⁶⁷) MGH LL nat. Germ. S. 384, vgl. von Schwind, Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum, in: NA 37 (1912) S. 423.

hier *domum* auf und bildet so womöglich den Übergang von der einen zur anderen Lesart. Die anderen drei sind relativ junge Handschriften: Ad = Admont 712 (Ad), nach von Schwind saec. XI, nach Mordek aber noch später (12. Jh.), Clm 4639 aus Benediktbeuern (Bb, saec. XII) und der heute in Wien lagernde Codex aus Göttweig (Gw; saec. XII). Dabei hängen die Admonter und Göttweiger Handschriften eng zusammen⁶⁸). Keine dieser Handschriften macht aber jene Verschiebung von Lex Baiuvariorum 7,4 mit, so dass diese Codices dieses Suchkriterium jedenfalls nicht erfüllen. Ansonsten ist mit einer Konzentration auf einen gut drei Jahrhunderte jüngeren, bayerischen Überlieferungszeitpunkt nicht sonderlich viel anzufangen. Bruno Krusch, dem dieser Sachverhalt auch nicht verborgen geblieben ist, hat sich freilich darüber gefreut: Er wertete diese „Interpolation“ als Beweis für seine tollkühne These⁶⁹), Benedict habe tatsächlich wie von ihm angegeben in Mainz gearbeitet: „Die Annahme, daß ein Reimser Kleriker solches bayerisches Hss.-Material für seine Sammlung benutzen konnte, würde in der Tat ‚unüberwindliche‘ Schwierigkeiten machen“⁷⁰). Doch davon ganz abgesehen: Auf der Suche nach Benedicts Vorlage helfen die genannten Handschriften nur sehr bedingt weiter: Sie geben lediglich einen Hinweis darauf, dass es im 9. Jahrhundert bereits eine Version des von Merkel so genannten B-Typs gegeben haben muss – was die Ingolstädter Handschrift mit ihrer *domum*-Lesart tendenziell bestätigt⁷¹). Und da dieser Codex auch die Verschiebung von Lex Baiuvariorum 7,4 nach 1,13 aufweist und somit der bei Benedict anzutreffenden Reihenfolge entspricht, können wir hier den Vorlagetyp mindestens in Umrissen dingfest machen. Das lässt sich noch an anderen Lesarten wie etwa dem oben S. 30f. bereits genannten *crimini* anstelle von *sententiae* bestätigen, führt aber insgesamt, wie gesagt, nicht zu einem konsistenten Bild. Es bleibt dabei: Die älteste Handschrift der Lex Baiuvariorum kommt dem von

⁶⁸) Vgl. MGH LL Nat. Germ. 5,2 S. 184f. Nm. 22, 33 und 34, im Handschriftenverzeichnis von Raymund Kottje, Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen Mittelalters (= Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4), 1986, S. 9ff., S. 20 ist lediglich Bb aufgeführt. Zu Admont, Stiftsbibliothek vgl. Hubert Mordek, Bibliotheca (Anm. 50) S. 1f., zur Göttweiger Handschrift, jetzt Wien, Österreichische Nationalbibliothek 406, ebd. S. 903f. Zum Verhältnis der Göttweiger und Admonter Handschrift vgl. MGH LL Nat. Germ. 5, 2 S. 185, 35–40.

⁶⁹) Dazu an anderem Ort.

⁷⁰) Krusch, Neue Forschungen (Anm. 11) S. 58 (gegen Brunner, aber auch Seckel). Die Angaben Kruschs sind übrigens nicht ganz richtig: Merkel (MGH LL 3 S. 306) gibt ganz korrekt an, dass die Ingolstädter Handschrift B1 *domum* aufweist.

⁷¹) Vgl. die Edition von Beyerle (Anm. 66) S. 115 (4. Zeile von unten).

Benedict benutzten Text umrisshaft nahe, ist aber weit davon entfernt, den Vorlagetyp Benedicts mit wünschenswerter Eindeutigkeit zu repräsentieren. Dass Benedicts Vorlage einen alten und guten Text aufwies, ist insofern nicht überraschend, als wir auch anderenorts feststellen können, dass ihm eine ausgezeichnete Bibliothek zur Verfügung gestanden haben muss⁷²⁾. Das gilt ganz offensichtlich auch für die Lex Baiuvariorum: mehr lässt sich kaum eruieren.

III. Bearbeitung der Vorlage

Wenden wir uns der zweiten Frage zu: Was ist an Benedicts Auszügen kirchlich-kanonisch komptiert?

Da Seckel eine eigene Studie zur Lex Baiuvariorum *canonice compta* lediglich mehrfach angekündigt, aber nie begründende Einzelheiten zu Papier gebracht hatte⁷³⁾, ist diese Frage nur durch den Reflex auf die jeweiligen Kapitelinhalte zu beantworten. Ohne auf die Formen der Bearbeitung im Detail einzugehen, sei ein Überblick über die je traktierten Sachverhalte vorausgeschickt:

Kapitel	Inhalte.
1,306	Kaufgeschäft. Kauf von einem <i>servus</i> ohne Wissen des Herrn, Gültigkeit des Geschäfts.
1,310	Inzestuöse Ehen, Verbot derselben <i>usque ad affinitatis lineam</i> bzw. bis zur Grenze des Erbrechts. (Nur die ersten drei Worte aus der Lex Baiuvariorum).
1,336	Gewalttaten gegen „Kirchendiener“, dreifache Bußzahlung.
1,337	Verletzung des Kirchenasyls. Hohe Bußzahlung, öffentliche Buße gemäß dem <i>iudicium episcopi</i> .
1,340	Sonntagsheiligung, Verbot knechtischer Arbeiten.
1,341	Gewaltausübung und Plünderungen während eines Kriegszugs im eigenen Land.
1,342	Überredung eines Knechts zum Diebstahl bei seinem Herrn, Bestrafung des Anstifters und des Knechts.
1,343	Ergreifung eines Diebes in der Nacht, ggf. straffreie Tötung desselben, sofern der Dieb die Beute bei sich trägt.
1,344	Unwissentlicher Kauf von Diebesgut, damit zusammenhängende Verfahrensfragen und Umgang mit dem Dieb.
1,345	Heimliche Tötung eines Tieres bei Tag oder Nacht.
1,346	Zugegebene Tötung eines Tieres.

⁷²⁾ Z.B. für die Konzilien von 813, vgl. Gerhard Schmitz, Die Reformkonzilien von 813 und die Sammlung des Benedictus Levita, in: DA 56 (2000) S. 1–31; für die Relatio episcoporum Veronika Lukas, Neues aus einer Salzburger Handschrift aus Köln, Zur Überlieferung der Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio (829), in: DA 58 (2002) S. 539–548.

⁷³⁾ Siehe oben S. 25.

Kapitel	Inhalte.
1,347	Wissentlicher Kauf von Diebesgut.
1,348	Wissentliche Hehlerei.
1,349	Verbot, leichtfertig Eide zu schwören.
1,350	Falsche Anschuldigungen und Anklagen, Bestrafung derselben.
1,351	Vorsätzliche Brandstiftung
1,352	Falsche Anklage eines <i>servus</i> , Erstattungspflicht des Herrn, falls der Knecht unter der Folter stirbt.
1,353	Sperrung öffentlicher Wege.
1,354	Sperrung nichtöffentlicher Wege und Fußpfade.
1,355	Verunreinigung von Quellen.
1,356	Aufbewahrung von Wertsachen in fremdem Auftrag, Diebstahl derselben, Erstattungspflicht.
1,357	Verbot des Verkaufs strittiger Sachen.
1,358	Verkauf eines Sklaven, Recht des Herrn an dessen Habe.
1,359	Freikauf eines Sklaven aus dessen eigenem Vermögen.
1,360	Entfernung fremder Sachen (statt: Schiffe).
1,361	Auffindung einer Leiche und Beerdigung derselben.
1,362	Verkauf bei zu niedrigem Preis und Sachmängelhaftung.
1,363	Verbindlichkeit des Kaufs bei Übergabe einer <i>arra</i> .
1,364	Verbot der Behelligung von Pilgern und Fremden.
1,365	Verkauf von fremden Sachen.
1,366	Strafe für das Herausreißen eines Auges bei einem vierfüßigen Tier.
1,367	Tötung eines Menschen auf Befehl des Königs oder Herzogs.

Es ist leicht zu sehen, dass die meisten Kapitel mit kirchlichen Fragen überhaupt nichts zu tun haben. Sie eignen sich nicht dazu, um in irgendeiner Weise kirchlich eingefärbt zu werden. In den kirchlichen Bereich fallen – auch im weiteren Sinn – nur relativ wenige Kapitel, und dies trotz des relativ starken kirchlichen Einflusses, den die Lex Baiuvariorum unbestritten aufweist.

Was ergibt eine Analyse der einschlägigen Stellen?

Das erste in Frage kommende Kapitel ist 1,310 über inzestuöse Ehen. Mit der Lex Baiuvariorum identisch sind lediglich die ersten drei Worte: *Nuptias prohibemus incestas*. Während aber hier die einzelnen Verwandtschaftsgrade aufgezählt werden, hat Benedict einen ganz anderen, pauschalierenden Text. Verboten sind die Ehen bis zur *affinitatis linea* beziehungsweise so lange, wie man sich gegenseitig beerben kann. Seckel hatte dafür ein Kapitel aus der Herovalliana als Quelle angeführt und zugleich eine „Gedanken-Parallele, nicht eine Wort-Quelle“ in einer Sententia Pauli ausgemacht⁷⁴⁾. Das lässt sich wie auf jeden anderen auch auf Benedict beziehen, und das Adjektiv *in-*

⁷⁴⁾ Seckel, Studien ... VI (Anm. 26) S. 106.

cestivus kann kein Grund sein, jemand anderen als ihn für den Redaktor dieses Kapitels zu halten. Im Gegenteil: Dass dieses Wort weder in den „echten Capitularien“ noch in den „merowingischen Concilien“ vorkommt, mag ja stimmen⁷⁵⁾: in der Sammlung der Pseudokapitularien ist es nicht singulär: in Ben. Lev. 2,411 ist genau jene Stelle aus den *Leges Visigothorum* zitiert, die Seckel zu 1,310 genannt hat, und in Add. 4, 2 ist Leg. Vis. XII, 3, 8 zitiert. In der zuerst genannten Stelle kommt das Wort zweimal vor⁷⁶⁾, an der zweiten ist von einer *incestiva natio* die Rede⁷⁷⁾. Man kann feststellen: Aus den *Leges Visigothorum* kannte Benedict dieses seltene Adjektiv, und es gibt deshalb keinen Grund, hier jemand anderen als ihn am Werke zu sehen. Die Frage, bis zu welchem Verwandtschaftsgrad man heiraten darf, hat ihn bekanntlich ziemlich intensiv beschäftigt – von einem „Leitthema“ ist in der neuesten Literatur die Rede⁷⁸⁾ –, und der Ausdruck *affinitatis linea* kommt bei ihm ebenfalls noch mehrfach vor, immer im gleichen Sinn⁷⁹⁾.

Für eine Umarbeitung in kirchlichem Interesse eignen sich vor allem natürlich solche Kapitel, die ohnehin Kirchensachen behandeln. Das ist bei c. 336 und 337 der Fall, die aus dem ersten Abschnitt der *Lex* stammen und Unrecht gegenüber ‚Kirchendienern‘ bzw. die Missachtung des Asylrechts zum Gegenstand haben. In beider Text ist eingegriffen. In ersterem Fall sind die Bußgeldzahlungen kräftig heraufgesetzt: statt *dupliciter* soll hier *tripliciter* gebüßt werden, das Unrecht gegenüber Diakonen, Presbytern oder Bischöfen gar vierfach. Auch im zweiten Kapitel sind die Bußzahlungen erhöht: Nach der *Lex Baiuvariorum* soll der Übeltäter 40 (bayerische Gold-) *Solidi* zahlen, bei Benedict werden daraus 500 *Solidi* und 200 *Solidi* als Friedensgeld (*fredus*)⁸⁰⁾. Der Ort des Asyls wird ein wenig erweitert bzw. klarer formuliert: Nicht nur die *ecclesia*, worunter hier wohl der Kirchenbau als solcher zu verstehen ist, sondern auch die *porticus*, also die Vorhalle, zählt dazu, und ebenfalls ist der Satz eingeschoben, dass der Delinquent nach dem Urteil des Bischofs mit einer öffentlichen Buße zu belegen sei.

⁷⁵⁾ Seckel I, ebd. S. 106 Anm. 5. Als Beleg nannte Seckel eine Stelle aus den *Leges Visigothorum*: III, 5, 2, MGH LL nat. Germ. I S. 160, 14.

⁷⁶⁾ Es ist nicht richtig, wenn Seckel, *Studien ... VII* (Anm. 41) S. 520 mitteilt, Benedict lese *incesta* und nur Baluze habe die Lesart *incestiva*. Für die erste Stelle trifft das überhaupt nicht zu und an der zweiten lesen nur drei eng verwandte Handschriften *incesta*.

⁷⁷⁾ Ebenfalls aus der *Lex Visigothorum*: XII, 3, 8, MGH LL nat. Germ. I S. 436, 4.

⁷⁸⁾ Karl Ubl, *Inzestverbot und Gesetzgebung, Die Konstruktion eines Verbrechens* (= Millennium-Studien 20), 2008, S. 323ff., 329ff.

⁷⁹⁾ Vgl. z.B. Ben. *Lex*. 3,123; 4,432; *Additio* 3,123.

⁸⁰⁾ Vgl. Seckel, *Studien ... VI* (Anm. 26) S. 112f.

Ebenfalls kirchliche Belange sind betroffen in c. 340, wo es um die Sonntagsheiligung geht. Nur der erste Satz wiederholt hier die Lex, der Rest ist nach Seckel eine „sehr freie Umsetzung des Gebots der Sonntagsruhe aus dem Weltlichen ins Geistliche“⁸¹). Genauer betrachtet handelt es sich um Folgendes: Die Lex Baiuvariorum zählt einzelne Handlungen und Strafmaßnahmen auf: Wer Ochsen anspannt oder mit dem Fuhrwerk herumfährt, der soll den auf der rechten Seite gehenden Ochsen einbüßen. Wer Heu macht, die Ernte einbringt oder sonst ein *opus servile* verrichtet, soll ein- oder zweimal zu- rechtgewiesen werden. Bessert er sich nicht, sind 50 Hiebe angezeigt. Ist er immer noch uneinsichtig, verliere er den dritten Teil (seines Besitzes), und wenn ihm das immer noch nicht genügt, dann verliere er seine Freiheit und werde zum Knecht, *qui noluit in die sancto esse liber*. Es folgen Bestimmungen, wie mit Unfreien zu verfahren war und dass Reisende an Sonntagen ihren Weg zu unterbrechen hatten. Bei Benedict⁸²) ist nur zu lesen, dass, wer Fuhrarbeiten am Sonntag durchführe, den rechten Ochsen verlieren solle. Und wenn er sonntags andere, durch die *canonica auctoritas* verbotene Arbeiten verrichte, dann sei das gegenüber den *sacerdotes* wieder gut zu machen, und zwar so, *sicut de reliquis neglegentiis iudicibus emendari solet*. Von eben den *sacerdotes* soll er eine Buße nach dem Maß seiner Schuld erhalten. Wenn diese seiner nicht habhaft werden könnten, dann solle er ihnen von den (weltlichen) Richtern zugeführt werden, die ihrerseits zu veranlassen hätten, dass die Sünder den Priestern in allem gehorchten. Das solle auch für die hervorgehobenen Feiertage gelten⁸³). Es ist offensichtlich, dass den Bearbeiter weder

⁸¹) Ebd. S. 114. Auf die „Einzelheiten“ wollte Seckel an dieser Stelle nicht eingehen, „da über die Bearbeitung des Bayergesetzes ohnehin gesondert zu handeln sein wird“ (Anm. 5).

⁸²) Der Text des Kanons lautet: *Si quis die dominico opera servilia fecerit, liber homo si bovem iunxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat. Et si alia, quae canonica auctoritate prohibita sunt, servilia fecerit opera, sacerdotibus illa emendet, sicut de reliquis neglegentiis iudicibus emendari solet, et ab ipsis sacerdotibus paenitentiam iuxta modum culpae accipiat. Similiter et de praecipuis festivitatis observari placuit. Quod si sacerdotes eos nequiverint corripere, tunc a iudicibus ad sacerdotes adducantur, eisque oboedire in omnibus faciant.*

⁸³) Der Satz *Similiter et – placuit* steht bei Benedict vor der Bestimmung: *Quod si sacerdotibus – in omnibus faciant*. Die Reihenfolge muss aber eigentlich umgekehrt sein, die Bestimmung über die Feiertage gehört sachlich an den Schluss. Man kann sich aber bildlich vorstellen, wie sie an ihre Stelle kam: Der Satz dürfte in einem ersten Entwurf zu diesem Kapitel am Rande gestanden haben und dann – mit einem womöglich unklaren Verweiszeichen versehen – an die falsche Stelle gerutscht sein. Die schnelle Redaktion verrät im Übrigen auch der Wechsel vom Singular zum Plural, statt *eos* müsste es an sich *eum* heißen. Ähnliche Beobachtungen hat Veronika Lukas

die in der Lex aufgezählten einzelnen knechtischen Tätigkeiten noch die aufsteigende Stufung der Strafen interessierte, es ging ihm hier um Grundsätzliches und um Verfahrensfragen. Dabei werden die *sacerdotes* als Empfänger der Bußleistungen, aber auch als Urteilende hervorgehoben. Das wäre an sich nichts Besonderes. Etwas Besonderes aber ist die Verbindung zwischen den *sacerdotes* und den weltlichen Richtern. Dabei bleibt es unbestimmt, welche die *reliquae negligentiae* denn genau sein sollen, die das Muster abgeben. Und völlig ungewöhnlich ist die Forderung, dass die *iudices* gewissermaßen als verlängerter Arm der *sacerdotes* Amtshilfe zu leisten haben. Der *iudex* hat, wie Peter Landau vor nicht allzu langer Zeit nachdrücklich betont hat, in der Lex Baiuvariorum eine besonders hervorgehobene Stellung⁴⁴). Man könnte deshalb am ehesten hier versucht sein, an Seckels „Comptor ecclesiasticus“ zu denken, an jemand, die die Bayern-Lex gut kannte und um die im Vergleich zu anderen Volksrechten außerordentliche Stellung des Richters wusste. Eine so gründliche Kenntnis der Lex Baiuvariorum möchte man Benedict vielleicht doch nicht zutrauen. Indessen: der Schein trügt. In Ben. Lev. 3,422 findet sich nämlich ein Parallelfall – obgleich es um etwas ganz anderes geht: Hier wird betont, Kleriker dürften auf gar keinen Fall von jemand anderem verurteilt werden als von den eigenen Bischöfen. Denn das sei kein Recht, wenn Diener des Heiligen dem Urteil weltlicher Gewalten unterworfen würden. Aber: wenn sie den Anordnungen der eigenen Bischöfe gegenüber ungehorsam seien, dann seien sie gemäß den kanonischen Bestimmungen *per potestates exteras* herbei zu schaffen, und das hieß eben: *per iudices saeculares*. Man sieht: Benedict kannte die *iudices saeculares* als Helfer der Bischöfe sehr wohl. Man muss nicht so weit gehen wie Emil Seckel, der es für „überaus bezeichnend“ hielt, dass Benedict von den beiden Wegen „Eingreifen des Metropoliten“ oder „Anrufung des weltlichen Arms“ letzteren wählte: „so sehr sträubte sich sein metropolitenfeindliches System der Abschließung der Diözesen gegen jedes Eingreifen des Provinzialhaupts, dass er gegen renitente Kleriker nicht mit canon 12 des Conc. Turon. II. 567 den Metropoliten, sondern ... sofort den Grafen und den König in Bewegung setzt“⁴⁵). Womöglich allzu schnell unterschob Seckel dem Kapitulariensamm-

bei der Analyse der *Relatio episcoporum* gemacht, vgl. Philologische Beobachtungen (wie unten Anm. 89) bes. S. 85.

⁴⁴) Landau, *Lex Baiuvariorum* (Anm. 66) S. 20ff.

⁴⁵) Seckel, *Studien zu Benedictus Levita VIII*, in: NA 41 (1919) S. 248 bei Besprechung von Ben. Lev. 3,422. Seckel hielt gerade diesen Passus für eine Fälschung Benedicts. – Seine oben zitierten Äußerungen sind hier so wenig zu diskutieren wie die zugrunde liegende Problematik.

ler dieselben Zielvorstellungen wie dem Dekretalenfälscher⁸⁶⁾ – das mag hier auf sich beruhen, denn an dem Befund, der in unserem Kontext wichtig ist, ändert es nichts: Die *iudices saeculares* als Hilfsorgane der Bischöfe finden sich bei Benedict noch an anderer Stelle⁸⁷⁾, die hier zum Tragen kommende Vorstellung ist schwer ableitbar⁸⁸⁾ und so, wie ausformuliert, wohl Eigengut Benedicts. Mit der herausgehobenen Stellung des *iudex* in der Lex Baiuvariorum hat das nichts zu tun, und insofern erübrigt sich jeder Gedanke an einen Kenner der Lex als Urheber der Bestimmung über die Sonntagsheiligung: an Benedict zu denken, liegt viel näher.

Damit sind die im engeren Sinn kirchliche Materien betreffenden Kapitel aufgezählt – alle anderen haben nur mit „weltlichen“ Dingen zu tun, und es ist gar nicht einzusehen, warum ein „Comptor“, der die Lex Baiuvariorum in bestimmter Absicht zurechtfeilen wollte, sich bei seiner Auswahl auf diese drei Kapitel beschränkt und ansonsten an Bestimmungen über Diebstahl, Hehle- rei, nächtliche Tötung von Vieh und dergleichen Gefallen gefunden haben sollte. Der erste Titel der Lex Baiuvariorum enthält bekanntlich nur Kirchen- dinge, und wer die Lex in kirchlichem Sinn umzuschreiben vorhatte, der hätte hier weiß Gott reichhaltige Anregungen finden können. Aber von solch ziel- bewusster Auswahl kann nicht die Rede sein, die Auszüge aus der Lex sind ein ungeordnetes Sammelsurium, eine leitende Vorstellung ist nicht zu sehen. Eine solche Auswahl liegt aber nahe bei jemandem, der, weil er *Kapitularien* sammelt, sich nicht nur auf Kirchliches beschränken kann, sondern ein bun- tes Allerlei zusammenstellen muss, eben weil auch die echten Kapitularien einen solchen Mix aufweisen. Dass er dabei nicht wörtlich abschreibt, son- dern je nachdem ändert, ja fälscht, überrascht bei einem Sammler wie Bene- dict nicht. Veronika Lukas hat die Arbeitsweise Benedicts an einem größeren Quellenstück – der *Relatio episcoporum* von 829 – untersucht, und mutatis mutandis ergibt sich hier ein sehr ähnliches Bild der „Bearbeitungsprinzipi- en“: „Von unbedingter Quellentreue, die einzelne Stücke des Corpus zu wert-

⁸⁶⁾ In Bezug auf die Chorbischöfe hat die Ineinsetzung der Ziele Benedicts und Pseudoisidors zurechtgerückt Klaus Zechiel-Eckes, *Der „unbeugsame“ Exterminator? Isidorus Mercator und der Kampf gegen den Chorepiskopat*, in: *Scientia veritatis*, Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag, hg. von Oliver Münch, 2004, S. 173–190.

⁸⁷⁾ Im Rahmen der hier untersuchten Reihe auch in Ben. Lev. 1,364 (*distringente iudice*). Vgl. dazu Seckel, *Studien ... VI* (Anm. 26) S. 120f.

⁸⁸⁾ Seckel, *Studien zu Benedictus Levita VIII*, in: *NA 41* (1919), S. 157ff. S. 248 nennt als eine Quelle c. 5 des Konzils von Antiochien, wo in Bezug auf aufrührerische Presbyter oder Diakone formuliert wird: *Quod si ecclesiam conturbare et sollicitare persistat, tanquam seditiosus per potestates externas opprimatur*.

vollen Überlieferungsträgern macht, bis hin zur regelrechten Fälschung auf der Basis eines echten Textes ist alles vorhanden⁸⁹⁾. Es kann deshalb auch gar nicht überraschen, sondern ist bei Benedict geradezu vorauszusetzen, dass er aus ganz verschiedenen Gründen (und keineswegs immer nachvollziehbar) Einschübe macht, umformuliert, ergänzt oder kürzt. Konkret: Es leuchtet ja ein, dass er bei der Behandlung des kirchlichen Asylrechts die nach dem *iudicium episcoporum* verhängte Strafe der *publica paenitentia* zur Geltung bringt, schließlich steht hier ein zentraler Punkt kirchlichen Rechts zur Debatte. Höchst erklärungsbedürftig ist aber, was die *publica paenitentia secundum iudicium sacerdotum* im Falle einer vorsätzlichen, *per invidiam vel dolum* ins Werk gesetzten Brandstiftung zu suchen hat, zumal, wenn die Strafen schon klar definiert sind⁹⁰⁾: ein eindeutig weltliches kriminelles Delikt, und es ist nirgendwo die Rede davon, dass jedes weltliche Delikt eine kirchliche Buße nach sich ziehen solle oder müsse. Bei Benedict hingegen fällt eine solche Interpolation gar nicht auf, sie fügt sich seinem Werk ohne Weiteres ein.

Wir können hier ein zumindest vorläufiges Fazit ziehen: Es gibt innerhalb der zu betrachtenden Benedict-Kapitel keine tragfähigen Anhaltspunkte für die These, es habe je eine eigene „Lex Baiuvariorum canonice compta“ gegeben. Dazu passt auch ein weiterer Befund: Von dieser Sammlung hätte sich keine Spur erhalten – weder vor noch nach Benedict. Oder doch?

IV. Weitere Thesen Seckels

Es bleiben noch ein paar Mutmaßungen Seckels zu erörtern. In seiner Benedictus-Studie VI findet sich folgende Bemerkung: „Ob Burchard 3,197 ... aus Benedict oder direkt aus der Lex Baiuw. canonice compta stammt, wird später zu erwägen sein. Der entsprechende Text im Cod. Monac. 3909 ... ist näher mit Burchard als mit Benedict verwandt⁹¹⁾. Dies bedarf der näheren Betrachtung, denn hier wird zumindest der Anschein erweckt, als könnte eine Rezeption der postulierten Lex canonice compta vorliegen. Das wäre schon insoweit bemerkenswert, als die Leges mit Ausnahme der Leges Visigothorum nicht zum Quellenkreis Burchards gehören⁹²⁾. Der Textvergleich zeigt, dass es sich bei Burch. 3,197 um eine leicht redigierte Form von Ben. Lev. 1,337 handelt:

⁸⁹⁾ Philologische Beobachtungen zur Rezeption der Relatio episcoporum von 829 bei Benedictus Levita, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen, hg. von Wilfried Hartmann/Gerhard Schmitz (= MGH Studien und Texte 31), 2002, S. 61 ff., Zitat S. 87.

⁹⁰⁾ Ben. Lev. 1,351, dazu Seckel, Studien ... VI (Anm. 26) S. 117.

⁹¹⁾ Ebd. S. 112 Anm. 3.

⁹²⁾ Zu vergleichen ist die Tabula fontium von Rudolf Pokorny in: Das Dekret des

Burchard 3,197 Migne PL 140 Sp. 711f.	Benedictus Levita I,337
De fugientibus ad Ecclesiam. (Ex concil. Mediomatricis, cap. 2.) Si quis contumax vel superbus timorem Dei, vel reverentiam Ecclesiarum sanctarum non habuerit, et fugientem servum suum, vel quem ipse persecutus fuerit, de atrio Ecclesiae, vel de porticibus quomolibet Ecclesiae adhaerentibus per vim abstraxerit, et Deum omnipotentem in hoc contempserit, pro emunitate D. CCCC, solidos episcopo componat, et ipse publica poenitentia iuxta iudicium episcopi multetur, ut sit honor Dei et reverentia sanctorum, et ut Ecclesia Dei semper invicta permaneat.	CCCXXXVII. UT, SI QUIS CONTUMAX REVERENTIAM ECCLESIARUM NON HABET, SOLIDOS D COMPONAT. Si quis homo contumax vel superbus timorem dei vel reverentiam ecclesiarum sanctarum non habuerit et fugientem servum suum, vel quem persecutus fuerit, de ecclesia vel de porticu eius per vim abstraxerit et deo honorem non dederit, componat ad ipsam ecclesiam pro neglectu suo solidos quingentos et pro fredo ad fiscum solidos CC. Ipse vero publica paenitentia iuxta iudicium episcopi multetur, ut sit honor dei et reverentia sanctorum, et ut ecclesia dei semper invicta permaneat.

Beim Vergleich der beiden Texte fällt auf, dass der schon bei Benedict gegenüber der Lex erweiterte Asylbereich bei Burchard noch einmal erweitert bzw. präzisiert wurde: Vom Atrium ist hier die Rede und von den auf welche Weise auch immer mit der Kirche zusammenhängenden Vorhallen. Dass, wie bei Benedict und der Lex, das Kirchengebäude selbst Asylraum ist, dürfte sich von selbst verstehen, bei Benedict kam gegenüber der Lex die Porticus hinzu. Dass „Gott die Ehre nicht geben“ durch „den allmächtigen Gott in diesem Punkt verachten“ ersetzt wurde, ist eine rein stilistische Änderung ohne sachliche Bedeutung. Wenn *emunitas* an die Stelle von *neglectus* tritt, dann dient das größerer Präzision. Die an den Bischof (Benedict: die Kirche) zu zahlende Summe ist auf 900 Solidi erhöht, was sich auch anderenorts beobachten lässt⁹³). Der *fredus* ist ganz weggefallen, mag sein, dass er Burchard gar nicht mehr interessiert hat⁹⁴). Der Rest ist identisch. Es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt, dass Burchard hier auf einer anderen Quelle als Benedict fußt. Ein Textvergleich mit der Lex Baiuvariorum ergibt überhaupt nichts, und einen Anlass für die Vermutung, Burchard könne – an Benedict vorbei – hier

Bischofs Burchard von Worms, Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen (= MGH Hilfsmittel 12), 1991, S. 245ff. (Die Quellen in alphabetischer Abfolge).

⁹³) Vgl. Coll. Ansegisi 3,26, wo die Immunitätsbuße in Cod. Gotha Forschungsbibliothek I 84 von 600 auf 900 Solidi erhöht wurde (ed. Gerhard Schmitz, MGH Capit. N.S. I S. 585, 2f.).

⁹⁴) Der Begriff kommt – aus welchen Gründen auch immer – im ganzen Dekret nicht einmal vor.

(und nur hier) auf die *Lex Baiuvariorum canonice compta* zurückgegriffen haben, gibt es nicht⁹⁵).

Ebenfalls nicht sonderlich kompliziert verhält es sich bei dem „entsprechende(n) Text im Cod. Monac. 3909“. Der Text lautet:

Ex eodem. Si quis in atrio ecclesiae pugnam committit aut homicidium vel fugientem servum vel quem ipse persecutus fuerit de atrio ecclesiae vel de porticibus quibuslibet ecclesiis adhaerentibus per vim abstraxerit et deum omnipotentem in hoc contempserit, pro emunitate CCC solidos episcopo componat et ipse publica penitentia iuxta iudicium episcopi multetur, ut sit honor dei et reverentia sanctorum et ut ecclesia dei semper invicta permaneat.

Bemerkenswert ist zunächst der geänderte Anfang. Doch er lässt sich leicht erklären. Seckel dachte an eine Verwertung von c. 4 der von ihm aufgefundenen *Collectio Catalaunensis*, die eine von der ‚Vulgata‘ abweichende Form der Kanones des Konzils von Tribur enthält⁹⁶). Das kann freilich kaum sein, denn die Handschrift von Châlons-sur-Marne liest *pugnare incipit*, die Münchener Handschrift aber *pugnam committit*. Das ist genau die Lesart, die sich in den *Libri duo* des Regino von Prüm 2,37 findet⁹⁷). Damit steht fest, dass das *Incipit* unseres Kanons über Regino hierher gekommen ist. Aber auch, wie es sich mit dem Text des Benedict-Stückes verbunden hat, lässt sich leicht erklären: Bei Burchard 3,196 ist nämlich eben jener Kanon der Handschrift von Châlons wiedergegeben. Wenn jemand im Atrium einer Kirche kämpft oder einen Totschlag begeht, der soll dem Altar der betreffenden Kirche zahlen, was er für die verletzte Immunität zu zahlen hat. Als 3,197 aber bringt Burchard genau das oben wiedergegebene Stück aus Benedictus Levita. Es gibt keinen Zweifel: Bei dem Text der Münchener Handschrift handelt es sich um eine Kontraktion von Burchard 3,196 und 197⁹⁸). Seckel hat die Zusammenhänge dank einer Verwechslung nicht ganz richtig gesehen: „er (d. i. der Verfasser des Kanons) wird sich an Burchards (16, 19. 3, 196) bereits inter-

⁹⁵) Vgl. auch die Angabe bei Pokorny, *Das Dekret* (Anm. 92) S. 197.

⁹⁶) Emil Seckel, *Zu den Acten der Triburer Synode 895*, in: *NA 18* (1893) S. 365ff., hier S. 396 bzw. 402.

⁹⁷) Von Seckel ebd. *Nota a)* selbst angegeben, aber ohne irgendwelche argumentative Konsequenz. Zu Reginos Text vgl. Wilfried Hartmann (Hg.), *Das Sendhandbuch des Regino von Prüm* (= *Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe 42*), 2004, S. 268,

⁹⁸) CCC anstelle von DCCCC möchte ich am ehesten für eine Verschreibung halten. 300 Solidi zahlt man sonst für die Tötung eines Subdiakons, vgl. *Coll. Ansegisi* 3,26 bei Schmitz (Anm. 57) S. 583; vgl. auch das sog. *Concilium et capitulare de clericorum percussoribus*, *MGH Capit.* 1 S. 361, 4ff. und Zeile 41 (jeweils c. 1). Im Zusammenhang mit Immunitätsbruch kommt diese Summe, soweit ich sehe, nicht vor. Eine besondere Bedeutung ist ihr wohl nicht zuzumessen.

polierten Text als Zwischenquelle gehalten haben⁹⁹). Das ist, bis auf „16, 19“ goldrichtig, der Text ist nachburchardisch und von der Lex Baiuvariorum canonice compta mithin keine Spur.

Zu guter Letzt ist noch eine These Seckels zu besprechen, für die ebenfalls nichts spricht. Eben deshalb lässt sie sich auch schwer widerlegen. Die Serie der aus der Lex Baiuvariorum rezipierten Kapitel weist mehrfach Lücken auf. So ist die Reihe 1,336–367 durch 1,338–339 unterbrochen. Dabei handelt es sich um römisch-rechtliche Stellen aus dem Codex Theodosianus (Buch XVI und Constitutiones Sirmondianae), die stark bearbeitet sind¹⁰⁰). Zu diesen Kapiteln bemerkte Seckel: „Zu 1,338. 339 möge vorläufig die Andeutung genügen, dass die hier in die lex Baiuvariorum canonice compta (1,336–337. 340–367) eingebettete Bearbeitung des Cod. Theod. XVI. wahrscheinlich derselben Feder entfloßen ist wie das kirchlich zurechtgestutzte Bayerngesetz, eine Erscheinung, die mutatis mutandis bereits für Ben. 1,307. 308 (vgl. 306) und 1,311–314 (vgl. 310?) zu beobachten war, s. oben S. 105. 107; vgl. ferner 1,368. 369 (Reihenfolge)“¹⁰¹).

Das ist nicht leicht zu durchdringen. Zunächst muss man mit einer gewissen Verwunderung zur Kenntnis nehmen, dass die „Lex Baiuvariorum canonice compta“ offensichtlich nicht nur aus bearbeiteten Kapiteln der Bayern-Lex bestand bzw. bestehen sollte, sondern mit Stücken anderer Provenienz angereichert war. Betrachten wir die Kapitel in ihrer Abfolge bei Benedict. 1,306 ist das erste Kapitel aus der Lex Baiuvariorum – übrigens im Text so gut wie unverändert und inhaltlich den Kauf einer Sache von einem Knecht betreffend. Dem folgen zwei auf der Epitome Aegidii basierende Stellen, deren erste (c. 307) fordert, dass kirchliche Prozesse vom Richter unverzüglich gehört und tatkräftig vorangetrieben werden müssten: *Placuit, ut ecclesiarum negotia absque ulla dilatione continuo a iudice audiantur et proficue incremententur*. 3,150 hat Benedict dasselbe Stück noch einmal zitiert, aber mit einem wichtigen Unterschied: Es fehlen die letzten drei Worte, die nicht von der Epitome Aegidii gedeckt, sondern, so Seckel, „in kirchenfreundlicher Tendenz“ interpoliert sind¹⁰²). Methodisch gesehen liegt hier genau der umgekehrte Fall vor, wie er oben S. 27f. erörtert wurde. Diente dort das doppelte Zitat mit seinen von der Urquelle abweichenden Formulierungen als Beweis dafür, dass Benedict nicht direkt auf den *fons materialis* zurückgriff, sondern

⁹⁹) Seckel, ebd. S. 403.

¹⁰⁰) Zum Inhalt der beiden Stücke siehe unten S. 55.

¹⁰¹) Seckel, Studien ... VI (Anm. 26) S. 114.

¹⁰²) Lex Romana Visigothorum, ed. Gustav Haenel (1848) S. 38 (zu cod. Theod. 2, 4, 7): *De ecclesiarum negotiis, ut absque dilatione ulla continuo audiantur*.

präpariertes Material benutzte, so ist es hier ganz anders: Weil Benedict den nicht erweiterten Text der Epitome kennt, hat er sich auf die Urquelle, jedenfalls eine nicht bearbeitete Form derselben, gestützt. Daraus wiederum folgt zwangsläufig: Es spricht alles dafür, dass es Benedict selbst war, der hier interpolierte. Es gibt keinen Grund für die Annahme, er habe die Epitome Aegidii in doppelter Form vor sich gehabt und sich für die Rezeption ein und derselben Stelle einmal der interpolierten und ein andermal der nichtinterpolierten Version bedient. Die Bemerkung Seckels „Ob die Interpolation von Benedict herrührt oder ob er vielmehr eine Epitome Aegidii canonice compta benutzte, möge einstweilen dahingestellt bleiben“ halte ich deshalb sachlich für überflüssig, falsch und methodisch für unzulässig¹⁰³).

Die Betrachtung der zweiten Stelle führt zu keinem anderen Ergebnis. Allerdings bietet Benedict hier eines seiner Triplikate, weshalb die drei Texte nebeneinander gestellt seien¹⁰⁴):

Ben. Lev. 1,308	2,398	3,170
CCCVIII. UT IUDEX CRIMINOSUM DISCUTIENS NON ANTE SENTENTIAM PROFERAT CAPITALEM, QUAM AUT REUS IPSE CONFITEATUR AUT PER INNOCENTES TESTES CONVINCATUR.	CCCXCVIII. NE ANTE IUDEX IACULETUR IN REUM SENTENTIA, QUAM IPSE CONFITEATUR AUT SOCII SUI EUM CONVINCANT.	CLXX. UT IUDICES PRIUS CAPITALEM NON PROFERANT SENTENTIAM, QUAM AUT REUS IPSE CONFITEATUR AUT PER TESTES INNOCENTES CONVINCANTUR.
Placuit, ut iudex criminorum discutiens non ante sententiam proferat capitalem, quam aut reus ipse confiteatur aut per innocentes et veraces testes manifestus vincatur.	Iudex criminorum discutiens non ante sententiam proferat capitalem, quam aut reus ipse confiteatur aut convictus per innocentes testes vel socios criminis sui mani-	Iudex criminorum discutiens non ante sententiam proferat capitalem, quam aut reus ipse confiteatur aut per innocentes testes vincatur. Si maioribus personis

¹⁰³) Seckel, Studien ... VI (Anm. 26) S. 105. Im Übrigen bleibt unklar, ob man sich die Epitome Aegidii canonice compta als Teil der Lex Baiuvariorum canonice compta vorzustellen hat oder ob ihr ein Eigenwert zukommt. Meines Erachtens hat es beide nicht gegeben!

¹⁰⁴) Zum Vergleich hier noch der Text der Epitome Aegidii: *Iudex criminorum discutiens non ante sententiam proferat capitalem, quam aut reus ipse fateatur aut per innocentes testes vel per consocios criminis sui aut homicidium aut adulterium aut maleficium commisisse manifestus vincatur. Si maioribus personis crimen obiectum fuerit, principis est expectanda sententia.* (Epitome Aegidii zu Cod. Theod. 9, 30, 1–2, ed. Haenel S. 204).

Ben. Lev. 1,308	2,398	3,170
Et de maioribus nostra aut successorum nostrorum expectetur sententia.	festius vincatur.	crimen obiectum fuerit, principis est expectanda sententia.

Es ist dies ein interessantes Beispiel, wie Benedict mit seinen Texten umging. Allen gemeinsam ist, dass ihnen der Passus *aut homicidium aut adulterium aut maleficium commisisse* fehlt. Das muss also schon in seiner Vorlage so gewesen sein. Als unbedenklich beiseite lassen kann man *fateatur] confiteatur*. Anstelle von *per conscios* wies seine Vorlage *socios* auf, und der Schlusssatz, der 1,308 verändert wurde, stand dort quellengetreu. Wir können den Wortlaut seiner Vorlage bis ins Detail rekonstruieren. Dass sie in irgendeinem Sinne verfälscht gewesen wäre, lässt sich nicht feststellen. Die fehlenden Worte *aut homicidium – commisisse* haben in dieser Hinsicht keine Bedeutung. Es gibt keinen Grund, eine „Zwischenquelle“ anzusetzen. Mit Ausnahme von 3,170 hat Benedict seine Texte im Vergleich zur Vorlage inhaltlich oder stilistisch verändert. Das sachlich völlig bedeutungslose *Placuit, ut* im Initium von 1,307 mag der Tatsache geschuldet sein, dass 309, 311, 312 und 313 ebenfalls mit *Placuit, ut* beginnen. Sachlich erheblicher ist der Umstand, dass die Zeugen nicht nur ‚unschuldig‘, sondern auch ‚wahrhaftig‘ sein sollten. Umgefälscht ist der letzte Satz, weil er an den Kapitularienstil angepasst wurde. Ob mit *maioribus* Personen oder Sachen (Prozesse) gemeint sind, bleibt offen, die *sententia principis* freilich wurde zu einer *sententia nostra aut successorum nostrorum*. Es ist jedenfalls nicht einzusehen, weshalb nur „die letzte Änderung ... (erst) aus Benedicts Feder geflossen sein“ dürfte¹⁰⁵⁾. Deshalb bleibt festzuhalten: Wir haben weder Anlass, an eine Lex Baiuvariorum canonice compta et aucta zu glauben noch müssen wir eine Epitome Aegidii canonice compta ansetzen: wenn nicht wirklich alles täuscht, dann sehen wir hier – und das könnte das folgende Kapitel noch anschaulicher illustrieren – den Kapitularienfälscher bei der Arbeit!

In dem oben S. 51 angeführten Zitat hat Seckel Ben. Lev. 1,309 ausgelassen, obwohl dieses Kapitel die geschlossene Reihe von 1,306 bis 1,310 unterbricht. Ein Grund dafür ist nicht genannt, aber man kann ihn errahnen: Seckel hatte für dieses Stück keine Quelle gefunden. „Wahrscheinlich Fälschung Benedicts“, vermeldete er¹⁰⁶⁾. Er stellte lediglich fest, der „Anfang des Textes“ richte „tendenziös seine Spitze gegen Vorschriften des römi-

¹⁰⁵⁾ Seckel, Studien ... VI (Anm. 26) S. 105. Was für die letzte Änderung gilt, kann mit Fug und Recht auf für die vorhergehenden, inhaltlich vergleichsweise ‚harmloseren‘ angesetzt werden.

¹⁰⁶⁾ Ebd. S. 105.

schen Rechts, die das Gegenteil verfügen“. Es spreche „Manches“ dafür, „dass Benedict hier pro domo fälscht“ – wofür er auf seinen Pseudoisidor-Artikel von 1905 verwies¹⁰⁷⁾. Verblüffender Weise hat Seckel, der doch sonst auf kleinste Wortidentitäten achtete, nicht registriert, dass 1,309 mit 1,308 zusammenhängt oder wenigstens zusammenhängen kann: denn die *socii criminis* kommen gerade in der Version der Epitome Aegidii vor, die 1,308 als Grundlage gedient hat (siehe oben Tabelle S. 52f. und Anm. 104). In 2,398 ist der Wortlaut erhalten geblieben, an den beiden anderen Stellen hat Benedict die kriminellen Genossen eliminiert: Sie haben ihm offenbar nicht gefallen: Er will, so steht es im vorhergehenden Kanon, wahrhaftige und unschuldige Zeugen und keine zu Kronzeugen mutierten Mittäter. Prompt macht er ein neues Kapitel¹⁰⁸⁾ daraus: ... *ut testes non admittantur, qui sunt socii criminis* ... Es versteht sich, dass er damit „tendenziös seine Spitze gegen Vorschriften des römischen Rechts“ richtete. Von jedem Verdacht frei sollten seine Zeugen sein (1,401), Infame, Ränkeschmiede und Rechtsverdreher waren ihm ein Gräuelp, sie sollten nicht bezeugen dürfen. Noch einmal: Wir können Benedict hier geradezu bei der Fabrikation seines Werkes zusehen, seine Arbeitsweise wird deutlich und konkret fassbar: Gefällt ihm ein Text nicht, dann wird er geändert, und wenn nötig lässt er sich zu einem neuen Kapitel inspirieren.

Akzeptiert man diese Lösung, dann ist es auch nicht so verwunderlich, dass Benedict nach 1,310 abermals auf die Epitome Aegidii zurückgreift: 1,311 legt fest, dass gegen Abwesende nicht geurteilt werden dürfe. Geschieht es trotzdem, hat das Urteil keine Rechtskraft¹⁰⁹⁾. Das ist wörtlich aufgenommen in 1,391, 2,360¹¹⁰⁾, 2,399 und 3,216¹¹¹⁾. 1,311–313 mögen hier in quellenkritischer Hinsicht auf sich beruhen: Sie sind weder ge- noch wesentlich ver-

¹⁰⁷⁾ Emil Seckel, Pseudoisidor (Anm. 1) S. 305, 26–30. Das „pro domo“ ist wohl so zu verstehen, dass Benedict die Mitglieder seiner Fälschergruppe von vornherein als Zeugen der Anklage habe ausscheiden wollen, da ja die „Mittäter“ ausgeschlossen wurden – ein amüsanter und für die Funktionsweise juristischen Denkens im 19. Jh. typischer Einfall.

¹⁰⁸⁾ Der Text: *Placuit, ut testes non admittantur, qui sunt socii criminis, nec infames neque calumniatores vel ceteri, quos canon et lex prohibet.*

¹⁰⁹⁾ Der Text: *Placuit, ut adversus absentes non iudicetur. Quod si factum fuerit, prolata sententia non valebit.*

¹¹⁰⁾ Es fehlt lediglich *Placuit, ut* ... Dasselbe in 2,399.

¹¹¹⁾ Der Text: *Adversus absentes vel minores sententia iudicata non valebit.* Das stimmt wörtlich überein mit der Quelle aller fünf Stellen: Epitome Aegidii, ed. Haenel (Anm.) S. 451, vgl. Seckel, Studien ... VI (Anm. 26) S. 107, wo die Stellen Anm. 2 zusammengestellt sind.

fälscht und besagen, dass im Zweifelsfall die mildere Sentenz der strengeren vorgezogen werden solle¹¹²⁾, dass, wer *de se* gestanden habe, in Bezug auf andere nicht glaubwürdig sei¹¹³⁾, und schließlich wird die Forderung erhoben, das Zeugnis nur *eines* Menschen dürfe nicht angenommen werden. Seien aber von beiden Parteien mehrere Zeugen aufgeboten, dann wähle man die wahrhaftigeren, die frömmeren und die ehrenhafteren, die mit einem Eid zu beschwören hätten, dass sie nichts Falsches aussagen würden¹¹⁴⁾. Alle diese Stellen sind aus der Epitome Aegidii genommen, und keine einzige davon gibt Anlass zu der Hypothese, sie seien von jemand anderem zusammengestellt oder bearbeitet worden als von Benedictus Levita selber. Was Seckel zu der Annahme bewogen haben mag, dass 1,307–308, nicht aber 1,309, wohl wieder 1,311–314 und nicht 1,315–334¹¹⁵⁾ aus jener ominösen Lex Baiuvariorum *canonice compta aucta* gezogen sei, bleibt völlig unklar, nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt es jedenfalls nicht.

Dasselbe gilt für die letzten beiden Kapitel, die nach Seckel „aus derselben Feder entfloßen“ sind: Ben. 1,338–339. Es handelt sich um zwei Stellen aus dem Codex Theodosianus, die zum einen die dauerhafte Gültigkeit von einmal erlassenen Bestimmungen festhalten, welche die *loca sancta* und deren Diener betreffen, und zum anderen werden geistliche Liegenschaften unter den Schutz der Immunität gestellt, desgleichen die dazu gehörenden Menschen. Wer dagegen verstoße, der zahle, was wir für Immunitätsverstöße festgesetzt haben, außerdem werde er bis zur Wiedergutmachung

¹¹²⁾ Der Text: *Placuit, ut inter pares sententias clementior semper severiori praeferatur*. Diese Stelle ist nur hier zitiert.

¹¹³⁾ Der Text: *Placuit, ut, qui de se confessus est, super alium non credantur*. Die Bemerkung von Seckel, das Wort „*crimen*“ sei „interpoliert“, ist irrig. So druckt zwar Pertz (MGH LL 2,2 S. 63, 37), aber das ist eine „Interpolation“ der MGH-Ausgabe, die nicht einmal Baluze aufweist und die handschriftlich nicht gedeckt ist. Fast wortwörtlich aufgenommen als Rubrik (der Text lautet anders, zur Quelle vgl. Seckel, Studien zu Benedictus Levita VIII, in: NA 40, 1916, S. 95) von 3,324: *Quod reis, qui de se confessi sunt, super alios non sit credendum* und als Schlussatz von 3,196: *Qui de se confessus est, super alium credi non potest*. Vgl. dazu Seckel, Studien zu Benedictus Levita VIII, in: 39 (1914) S. 406. Sachlich gleich argumentiert übrigens auch Pseudoisidor: *Nemini de se confesso credi potest super crimen alienum ...*, vgl. Ps.-Dionysius und Ps.-Julius (hier als pseudonikänischer Kanon), ed. Paul Hinschius, *Decretales Pseudoisidorianae et Capitula Angilramni* (1863) S. 196 bzw. 469.

¹¹⁴⁾ Der Text: *Ut testimonium unius hominis non accipiatur. Nam si ex utraque parte plures sint, veraciores atque religiosiores et honestiores eligantur, qui sacramento suum confirmant testimonium nihilque se falsi esse dicturos*.

¹¹⁵⁾ Diese Texte stammen aus der *Relatio episcoporum* von 829, vgl. dazu Lukas, *Philologische Beobachtungen* (Anm. 89).

chung von unseren Bischöfen (*sacerdotibus*) mit einer *publica paenitentia* belegt. Mit dem Verweis ... *sicut de emunitate constituimus* habe Benedict, so mutmaßte Seckel¹¹⁶⁾, „anscheinend 1,337 (lex Baiuw. canonicè compta!) gemeint“. Aber das ist ganz unwahrscheinlich. Dort ist, wie schon oben S. 44 gesagt, als Tatbestand ein Verstoß gegen das kirchliche Asylrecht festgehalten. Das hat zwar zumindest indirekt auch mit der Immunität zu tun, aber Benedict kennt ganz klar eine genaue Immunitätsbuße von 600 Solidi: *Si quis in immunitate damnum aliquod fecerit, sexcentos solidos componat*, heißt es in 1,262¹¹⁷⁾). Dass sich ein Verweis wie ... *sicut ... constituimus ...* beileibe nicht auf das vorhergehende Kapitel beziehen muss, ließe sich an vielen Beispielen zeigen, aber auch am Phänomen der Immunität selbst: So heißt es mit Blick gerade auf die *immunitates* in 1,108, *ut ita observentur sicut a nobis et ab antecessoribus nostris constitutum est*. Wer wissen wollte, was das genau hieß, der musste eben gut 150 Kapitel weiterblättern ... Wenn sich eine Verbindung zu 1,337 herstellen lässt, dann nicht durch diesen Verweis, sondern durch die gleichgelagerte Forderung nach einer den zugrunde liegenden Quellen fremden, durch die Bischöfe verhängten *paenitentia publica*.

V. Fazit

Damit ist alles abgeschritten, was bei Benedictus Levita aus der Lex Baiuvariorum rezipiert ist und was Seckel damit zusätzlich in Verbindung gebracht hat. Die Ergebnisse können zusammengefasst werden: Erstens ist von einer Lex Baiuvariorum canonicè compta weit und breit keine Spur: Alles spricht dafür, dass Benedict sich selber einige schon beim ersten Exzerpieren bearbeitete Materialien bereit legte. Wir haben sie uns wohl als Pergamentzettel oder Scheden vorzustellen. Dazu gehören auch die Auszüge aus der Lex Baiuvariorum. Ob die Epitome-Aegidii-Exzerpte (und dann auch anderes) in demselben Zusammenhang stehen, lässt sich nicht sicher sagen, ist aber nicht ganz unwahrscheinlich. Hinsichtlich seiner Arbeitsweise lassen sich interessante Beobachtungen machen: Beim Zusammenstellen seiner Sammlung hat Benedict in einem gewissermaßen zweistufigen Verfahren die bereits veränderten Vorlagen bei Bedarf noch einmal bearbeitet – stilistisch, aber auch sachlich, ja, wenn uns der Charakter von 1,309 nicht täuscht, dann hat er mehr oder minder spontan einzelne Stücke hinzu erfunden. Bei Benedict ist insoweit auch auf engem Raum mit einem weiten Bearbeitungsspektrum zu

¹¹⁶⁾ Seckel, Studien ... VI (Anm. 26) S. 114 Anm. 1.

¹¹⁷⁾ Ebenso 1,291.

rechnen: von der buchstabengetreuen Wiedergabe über grammatische und stilistische Verbesserungen bis zur Interpolation und freien Fälschung. Keinen Anlass gibt es jedoch, für die hier untersuchten Kapitel eine von einem unbekanntem Dritten verfertigte Zwischensammlung anzusetzen. Mit letzteren sollte man aus methodischen Gründen ohnehin sehr sparsam sein: Die Rekonstruktion einer nur erschlossenen intermediären Quelle, die außer bei Benedict keine Spur hinterlassen hat, ist nur dann zulässig, wenn über alle Zweifel erhabene Indizien dafür vorliegen. Das ist in dem hier untersuchten Zusammenhang gewiss nicht der Fall. Seckel hat hier wohl zu sehr an der Vorstellung festgehalten, dass Benedict eher ein Abschreiber als Bearbeiter von Quellen gewesen ist. In Wirklichkeit war es umgekehrt: er bearbeitet sie noch beim Abschreiben.

Leider gibt das aus der Lex Baiuvariorum gezogene Material keine näheren Aufschlüsse: Die Rubriken taugen nicht zur Feststellung einer bestimmten Handschriftengruppe oder gar eines bestimmten Codex: Benedict war allemal fähig, Rubriken zu bilden, er hatte es nicht einmal dann nötig, sie abzuschreiben, wenn sie ihm vorlagen, aber er schrieb sie durchaus ab, wenn sie ihm passten. Man kann hier so gut wie nichts, jedenfalls nicht Sicheres, beobachten. Krusch hat das Wenige, das er feststellen konnte, maßlos überschätzt. Mit dem ehemals Mainzer Codex, heute Gotha, Forschungsbibliothek I 84, ist es nichts, und für die These, Benedict habe tatsächlich in der Mainzer Bibliothek gearbeitet¹¹⁸⁾, gibt es keine tragfähigen Indizien. Mit den Texten verhält es sich so ähnlich. Ein paar Fingerzeige gibt es: sie deuten an, dass er einen Text hatte, der ungefähr so ausgesehen haben könnte wie der der ältesten, noch erhaltenen Handschrift der Lex: der heute in der Münchener Universitätsbibliothek befindliche Codex aus Ingolstadt. Das überrascht insofern nicht, als wir allenthalben feststellen müssen, dass unser Diakon in einer bestens ausgestatteten Bibliothek gearbeitet hat.

Bei allem anderen hilft auch die genaueste Text- und Quellenkritik nicht weiter!

Synopse der Kapitelserie BL 1,306–367

1,306 = LB 16,3	1,307 = Brev. Cod. Theod. 2,4,7	1,308 = Brev. Cod. Theod. 9,30
1,309 = unbekannt	1,310 = u.a. LB 7,1 u.a. Quellen	1,311 = Brev. Cod. Greg. 12,1
1,312 = Brev. Paul. 4,11,5	1,313 = Brev. Paul. 1,12,5	1,314 = Brev. Cod. Theod. 11,14,2
1,315–334 = Rel. Episc. 829	1,335 = Conc. Tolet. IV c. 64.	

¹¹⁸⁾ Dazu möchte ich mich bei anderer Gelegenheit äußern.

1,336 = LB 1,8	1,337 = LB 1,7	1,338 = Cod. Theod. 16,11,3	1,339 = Cod. Theod. 16,2,40
1,340 = LB 7,4	1,341 = LB 2,5	1,342 = LB 9,7	1,343 = LB 9,6
1,344 = LB 9,8	1,345 = LB 9,10	1,346 = LB 9,11	1,347 = LB 9,15
1,348 = LB 9,16	1,349 = LB 9,18	1,350 = LB 9,19	1,351 = LB 10,1
1,352 = LB 9,20	1,353 = LB 10,19	1,354 = LB 10,20-21	1,355 = LB 10,22-23
1,356 = LB 15,2,4-5	1,357 = LB 15,6	1,358 = LB 16,6	1,359 = LB 16,7
1,360 = LB 19,9-10	1,361 = LB 19,7	1,362 = LB 16,9	1,363 = LB 16,10
1,364 = LB 4,31-32	1,365 = LB 16,1	1,366 = LB 14,8	1,367 = LB 2,8